



Stadt **Verl**

Ein guter Grund.



Stadt Verl

Kinder- und Jugendförderplan

2020–2025

Impressum

Herausgeber:

Stadt Verl
Der Bürgermeister
Fachbereich Jugend
Paderborner Straße 5
33415 Verl

Foto:

Riccardo Piccinini
Shutterstock.com

Inhalt

Vorwort	5
Einleitung	6
1. Rechtliche Rahmenbedingungen	7
1.1. Ziele und Aufgaben des Kinder- und Jugendförderplans	7
1.2. Drittes AG KJHG – Kinder- und Jugendfördergesetz	7
1.3. Querschnittsaufgaben nach dem Kinder- und Jugendfördergesetz	8
1.3.1. Zielgruppen, Berücksichtigung besonderer Lebenslagen (§ 3 KJFöG)	8
1.3.2. Förderung von Mädchen und Jungen/geschlechterdifferenzierte Kinder- und Jugendarbeit (§ 4 KJFöG)	8
1.3.3. Interkulturelle Bildung (§ 5 KJFöG)	8
1.3.4. Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (§ 6 KJFöG)	8
1.3.5. Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule (§ 7 KJFöG)	9
1.3.6. Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit sowie erzieherischer Kinder- und Jugendschutz in der Jugendhilfeplanung (§ 8 KJFöG)	9
1.3.7. Schwerpunkte der Kinder- und Jugendarbeit (§ 10 KJFöG)	9
2. Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen in der Stadt Verl	10
2.1. Strukturdaten der Stadt Verl	10
2.2. Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen	12
2.3. Bericht zur Jugendarbeit und Jugendbeteiligung	16
2.4. Jugendbericht der Stadt Verl	17
3. Handlungsfelder	19
3.1. Verbandliche Kinder- und Jugendarbeit	19
3.2. Offene Kinder- und Jugendarbeit	22
3.2.1. Kinder- und Jugendnetzwerk in Verl	23
3.2.2. Ev. Jugendhaus Oase	24
3.2.3. Jugendbildungsstätte des „Droste-Hauses“	24
3.2.4. Spielmobil	25
3.2.5. Standorte der Angebote Offener Kinder- und Jugendarbeit	25
3.3. Jugendsozialarbeit	26
3.3.1. Schulsozialarbeit am Konrad-Adenauer-Schulzentrum	26
3.3.2. Jugendwerkstatt	27
3.3.3. Schulsozialarbeit an Grundschulen	27
3.4. Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	28
3.5. Fazit	30
3.6. Ausblick	31
4. Förderbestimmungen	33
4.1. Allgemeine Förderbestimmungen	33
4.1.1. Grundsätze	33
4.1.2. Zuschussempfänger/in	34
4.1.3. Antragsverfahren	34
4.1.4. Voranmeldung für Investitionsvorhaben	34
4.1.5. Verwendungsnachweis	34
4.2. Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit	35
4.2.1. Erholungsfreizeiten	35
4.2.2. Zuschuss für Kinder und Jugendliche zum Kostenbeitrag	36
4.2.3. Bildungsmaßnahmen	37
4.2.4. Kinder- und Jugendveranstaltungen	38
4.2.5. Besuch kultureller Veranstaltungen	38
4.3. Förderung des Ehrenamtes	39
4.3.1. Lehrgänge für Jugendleiter/innen	39
4.3.2. Jugendleiter/innenkarte (Juleica)	40
4.3.3. Jugendleiter/innenpauschale	40
4.4. Einrichtungen	41

4.4.1. Umbau, Erweiterung und bauliche Instandhaltung sowie Ergänzung der Einrichtung von Jugendhäusern	41
4.4.2. Unterhaltung von Jugendhäusern	41
4.4.3. Anschaffung von Geräten und Material	42
4.5. Jugendbildungsstätte im „Droste-Haus“	43
4.6. Internationale Jugendbegegnungen	43
4.7. Ferienspiele	44
4.8. Jugendreferent/innen bei Trägern der freien Jugendhilfe	44
Notizen	45
Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner	48

Vorwort

Der hier vorliegende Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Verl beschreibt die Grundlagen, die inhaltliche Ausrichtung der Leistungen sowie die Angebote und die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendförderung. Er fasst, geltend für die Wahlperiode 2020 bis 2025, die derzeitigen politischen Beschlusslagen zur Kinder- und Jugendarbeit in Verl sowie deren Ausgestaltung in den Finanzierungsgrundsätzen zusammen.

Erstellt wurde der Kinder- und Jugendförderplan sowohl auf der Grundlage der zahlreichen Handlungsempfehlungen aus dem Jugendbericht der Stadt Verl (2019) als auch auf der Basis der Erkenntnisse des mit der Fachhochschule Bielefeld durchgeführten Forschungsprojektes (2017). Ziel des Kinder- und Jugendförderplans ist es, dem öffentlichen Jugendhilfeträger, den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe, der Politik und der Öffentlichkeit eine Handlungsorientierung und Planungssicherheit für die Ausrichtung der kommunalen Kinder- und Jugendarbeit für die Dauer der Wahlperiode des Rates der Stadt Verl von 2020 bis 2025 zu geben. In diesem Sinne stellt der Kinder- und Jugendförderplan angesichts vielfältiger Herausforderungen eine Bezugsgrößenplanung für eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit in Verl dar.

Zu diesen Herausforderungen gehören neben dem Ausbau der Beteiligungsformen für Kinder und Jugendliche auch die Weiterentwicklung des pädagogischen Angebotes in den Jugendeinrichtungen sowie die Erweiterung des Angebotes von Jugendeinrichtungen. Sie werfen ganz unmittelbar die Frage nach einer quantitativ und qualitativ bedarfsgerechten Jugendinfrastruktur auf.

Ganzheitliche Kinder- und Jugendarbeit bedarf der Toleranz und Akzeptanz der jungen Menschen. Ihre Interessen, Anliegen, Unterschiede, Problemlagen und Anforderungen müssen in den unterschiedlichen Angeboten Berücksichtigung finden.

Die Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen unterliegt einem stetigen Wandel. Insbesondere die fortschreitende Digitalisierung sowie die Corona-Pandemie haben derzeit einen enormen Einfluss auf die Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen. Die Angebote, Inhalte und Konzepte der Kinder- und Jugendarbeit müssen diesen Entwicklungen und Veränderungen Rechnung tragen und deshalb strukturell angepasst werden.

Kinder- und Jugendarbeit hat in Verl einen sehr hohen Stellenwert und eine lange Tradition. Sie ist neben der Bildung und Erziehung im Elternhaus, im in der Kindertageseinrichtung, in der Schule und in beruflicher Ausbildung ein weiterer wichtiger, eigenständiger Bildungsbereich in der Freizeit der Kinder und Jugendlichen.

Die Umsetzung des Kinder- und Jugendförderplans ist ein wesentlicher Baustein, die Familienfreundlichkeit der Stadt Verl weiterzuentwickeln und soll dazu beitragen, dass sich Kinder und Jugendliche in der Stadt Verl wohlfühlen.

Wir danken allen, die am neuen Kinder- und Jugendförderplan mitgewirkt haben.



Heribert Schönauer
Erster Beigeordneter



Patrick Bullermann
Fachbereichsleitung Jugend

Einleitung

Entsprechend dem § 15 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes NRW (3. AG-KJHG – KJFöG) ist die finanzielle Ausstattung des Kinder- und Jugendförderplanes für jeweils eine Wahlperiode des Rates der Stadt Verl festzuschreiben. Der Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Verl ist insoweit ein Instrument, um den Trägern der Kinder- und Jugendarbeit vor Ort Planungssicherheit zu geben.

Der Kinder- und Jugendförderplan enthält neben der gesetzlichen Auftragsgrundlage eine Beschreibung der Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen und geht auf die grundlegenden Merkmale der Handlungsfelder sowie der bestehenden Infrastruktur für Kinder und Jugendliche in der Stadt Verl ein. Die junge Bevölkerung in Verl wächst. Die quantitativen Zahlen aus dem Jugendbericht 2019 der Stadt Verl belegen, dass die Anzahl der Kinder im Alter unter vier Jahren angestiegen ist.

Mit dem im Jahre 2017 gemeinsam mit der FH Bielefeld und dem Fachbereich Jugend durchgeführten Kooperationsprojekt „*Forschung zur Akzeptanz, Nutzung und Weiterentwicklung von Freizeitmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche*“ sowie dem 2019 herausgegebenen Jugendbericht hat die Stadt Verl eine empirische sowie inhaltliche Grundlage geschaffen, um die Ausgangssituation zu erfassen. Schlussfolgernd sind im Jugendbericht entsprechende Handlungsempfehlungen für eine notwendige Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit beschrieben worden, die auf Empfehlungen des Jugendhilfeausschusses durch den Rat der Stadt Verl am 03.12.2019 verabschiedet wurden.

Die Fortführung und der Ausbau der unterschiedlichen Beteiligungsformate für Kinder und Jugendliche soll die Möglichkeit bieten, die Angebote der Stadt bedarfsorientiert zu gestalten, um gemeinsam mit den Fachkräften aus der Verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit, der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, sowie des Fachbereichs Jugend eine moderne sowie strukturell und inhaltlich aufeinander abgestimmte, sich ergänzende Kinder- und Jugendarbeit weiterführen zu können. Hier wird die Stadt Verl auch ihrem durch den in § 6 KJFöG beschriebenen Auftrag, der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, gerecht.

Der Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Verl ist die Förderrichtlinie des Fachbereichs Jugend für die Handlungsfelder der Verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit, der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit sowie des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes. Unter „Handlungsfeldern“ sind die unterschiedlichen Aufgabenbereiche und inhaltlichen Ausrichtungen in der Kinder- und Jugendarbeit zu verstehen.

Die Förderbestimmungen des Kinder- und Jugendförderplans sind Richtlinien, deren Grundsätze im Sinne der §§ 11-15, 73, 74 des SGB VIII und des § 15 KJFöG NRW für den Fachbereich Jugend der Stadt Verl verbindlich sind.

Die Inhalte der geplanten und bereits umgesetzten Weiterentwicklung bilden den thematischen Fokus des vorliegenden Kinder- und Jugendförderplans (KJFöP 2020/25) und werden, neben den rechtlichen Grundlagen, auf den folgenden Seiten näher beschrieben.

Der Kinder- und Jugendförderplan 2020/2025 der Stadt Verl ist durch den Beschluss des Rates der Stadt Verl vom 04.05.2021 in Kraft gesetzt worden.

1. Rechtliche Rahmenbedingungen

Im Folgenden werden die Ziele und Aufgaben des Kinder- und Jugendförderplans der Stadt Verl genauer beschrieben sowie die rechtlichen Grundlagen dargestellt.

1.1. Ziele und Aufgaben des Kinder- und Jugendförderplans

Leistungen der Jugendhilfe sollen u.a. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen. Darüber hinaus sollen die Leistungen Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen sowie dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen (vgl. § 1 SGB VIII).

Der Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Verl erläutert in Kapitel 3 Handlungsfelder die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit und beschreibt die dazugehörigen Maßnahmen in der Stadt Verl.

Dies sind:

- 3.1. Verbandliche Kinder- und Jugendarbeit (§ 12 SGB VIII)
- 3.2. Kinder- und Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII)
- 3.3. Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII)
- 3.4. Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§ 14 SGB VIII)

Nach § 15 SGB VIII regelt Landesrecht näheres über Inhalt und Umfang der Regelungen in den §§ 11-14 SGB VIII. In Nordrhein-Westfalen ist dazu seit dem 01.01.2005 das Dritte Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – Kinder- und Jugendfördergesetz – in Kraft getreten.

1.2. Drittes AG KJHG – Kinder- und Jugendfördergesetz (KJFöG)

Das dritte AG KJHG – Kinder- und Jugendfördergesetz – regelt insbesondere die erforderlichen Rahmenbedingungen für die inhaltliche und finanzielle Ausgestaltung der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes. Neben den später beschriebenen Querschnittsaufgaben enthält es Regelungen zur Planungsverantwortung, zu den Förderbereichen und zu den Grundsätzen der Förderung.

Der vorliegende Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Verl basiert insbesondere auf § 15 KJFöG. Nach § 15 Abs. 1 – 4 KJFöG

- ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, die Aufgaben der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes zu fördern,
- hat er gem. § 79 SGB VIII im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit zu gewährleisten, dass die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste, Veranstaltungen und Fachkräfte zur Verfügung stehen,
- soll er die freien Träger nach Maßgabe des § 74 SGB VIII und den Vorgaben der Jugendhilfeplanung fördern,
- hat er im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit Sorge dafür zu tragen, dass die erforderlichen Haushaltsmittel bereitgestellt werden. Sie müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den für die Jugendhilfe insgesamt bereitgestellten Mitteln stehen.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstellt auf der Grundlage der kommunalen Jugendhilfeplanung einen Förderplan, der für jeweils eine Wahlperiode der Vertretungskörperschaft festgeschrieben wird.

1.3. Querschnittsaufgaben nach dem Kinder- und Jugendfördergesetz

Im KJFöG sind einige grundsätzliche Ziele und Leitlinien festgelegt, die zum Teil deutlich über die Anforderungen des SGB VIII hinausgehen. Diese Grundsätze und Leitlinien sind im Folgenden aufgeführt, soweit sie als bedeutend für die kommunale Kinder- und Jugendförderplanung angesehen werden.

1.3.1. Zielgruppen, Berücksichtigung besonderer Lebenslagen (§ 3 KJFöG)

Angebote und Maßnahmen in den Handlungsfeldern des KJFöG richten sich vor allem an alle jungen Menschen im Alter zwischen 6 und 21 Jahren. In Ausnahmefällen können auch Menschen bis zum 27. Lebensjahr einbezogen werden.

Es besteht eine besondere Verpflichtung, die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen in benachteiligten Lebenswelten, sowie die von jungen Menschen mit Migrationshintergrund, in den Blick zu nehmen. Die Angebote und Maßnahmen sollen zudem dazu beitragen, Kinder und Jugendliche vor Vernachlässigung und Gewalt zu schützen. Zielrichtung ist einerseits, Kinder und Jugendliche zu stärken und ihr Selbstbewusstsein und ihre Selbstverantwortung zu fördern, andererseits bei bekannt werden von aktuellen Krisen und Gefährdungen in Kooperation mit anderen sozialen Diensten eine qualifizierte Krisenintervention anzuregen (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII).

Analog zur integrativen Erziehung im Bereich von Kita und Schule sollen auch Angebote der Jugendförderung jungen Menschen mit Behinderung zugänglich gemacht werden.

Der hier angesprochene Inklusionsgedanke ist für die Kinder- und Jugendarbeit nicht neu. Aufgrund des grundsätzlich offen ausgerichteten Freizeit- und Bildungsangebotes ist die Kinder- und Jugendarbeit ein wichtiger Baustein, wenn es um Inklusion geht. Hierauf verweist auch ein Positionspapier der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter: „Kinder- und Jugendarbeit kann von ihrer Grundausrichtung her in besonderer Weise den Einzelnen dabei unterstützen, ein selbstbestimmtes Leben zu führen, die Einbeziehung in die Gemeinschaft zu fördern beziehungsweise am kulturellen Leben sowie an Spiel, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilzuhaben. Da decken sich die normativen Vorgaben des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (§§ 1, 11 und 12) und die UN-Behindertenkonvention (Artikel 19, 24 und 30).“¹

1.3.2. Förderung von Mädchen und Jungen/geschlechterdifferenzierte Kinder- und Jugendarbeit (§ 4 KJFöG)

Bei Planung und Umsetzung aller Maßnahmen der Jugendförderung sind die geschlechtsspezifischen Belange von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, um zur Verbesserung ihrer Lebenslagen und zum Abbau geschlechtsspezifischer Benachteiligungen und Rollenzuschreibungen beizutragen.

Geschlechterdifferenzierung als durchgängiges Leitprinzip (Gender Mainstreaming) erfordert die gleichberechtigte Teilhabe und Ansprache von Mädchen und Jungen gleichermaßen, um sie zu einer konstruktiven Konfliktbearbeitung zu befähigen, unterschiedliche Lebensentwürfe, sexuelle Orientierungen und geschlechtliche Identitäten als gleichberechtigt anzuerkennen.

1.3.3. Interkulturelle Bildung (§ 5 KJFöG)

Die inhaltliche Ausgestaltung der Angebote soll den fachlichen und gesellschaftlichen Ansprüchen einer auf Toleranz, gegenseitiger Achtung, Demokratie und einer auf Gewaltfreiheit beruhenden Erziehung und Bildung entsprechen und die Fähigkeit zur Akzeptanz und Achtung anderer Kulturen fördern.

1.3.4. Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (§ 6 KJFöG)

In § 6 KJFöG fordert der Gesetzgeber den Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf, Kinder und Jugendliche gemäß ihrem Entwicklungsstand an den sie betreffenden Angelegenheiten zu beteiligen, d.h., sie rechtzeitig, in geeigneter Form und umfassend zu informieren und ihnen einen

Ansprechpartner zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus müssen bei allen Angeboten, die nach dem KJFöG gefördert werden, die Belange von Kindern und Jugendlichen berücksichtigt werden.

Besonders im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit werden gemeinsam mit den jungen Menschen Angebote entwickelt und durchgeführt, die die Wünsche der Kinder und Jugendlichen berücksichtigen.

¹ Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter: Inklusion in der Kinder- und Jugendarbeit, 2012

1.3.5. Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule (§ 7 KJFöG)

§ 7 KJFöG beschreibt die generelle, d.h. arbeitsfeldübergreifende Kooperationsverpflichtung der Jugendhilfe mit Schulen und Schulverwaltungen. Jugendhilfe und Schule haben den gemeinsamen Auftrag der Erziehung und Bildung junger Menschen. Sie sollen sich insbesondere bei schulbezogenen Angeboten der Jugendhilfe abstimmen. Dabei hat der öffentliche Träger der Jugendhilfe dafür Sorge zu tragen, dass geeignete Strukturen für ein Zusammenwirken geschaffen werden (§ 7 Absatz 1 KJFöG). Der Kooperationsverpflichtung der Jugendhilfe in § 7 KJFöG entspricht auf der Schulseite § 5 des Schulgesetzes. Die verschiedenen Bildungsaufträge und -möglichkeiten von Jugendförderung und Schule werden im Sinne eines integrierten Bildungsverständnisses kontinuierlich weiterentwickelt (siehe Kapitel 3.3).

Um Bildungsprozesse in einer unserer komplexen Welt angemessenen Form zu unterstützen, ist die Kooperation von Jugendförderung und Schule notwendig, zumal die Bedeutung von (z.T. ganztägiger) Schule als Lebensort für Kinder und Jugendliche immer mehr zunimmt.

Bei der Kooperation geht es um gegenseitige institutionelle Ergänzung und Akzeptanz mit den jeweiligen Möglichkeiten der Jugendhilfe bzw. der Schule.

1.3.6. Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit sowie Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz in der Jugendhilfeplanung (§ 8 KJFöG)

Nach § 8 Absatz 4 KJFöG sind die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe an der Jugendhilfeplanung zu beteiligen. Die Beteiligung der Träger der Bereiche Offene Kinder- und Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit wird im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII abgedeckt. Darüber hinaus finden mit einzelnen in Verl wirkenden Trägern regelmäßig auch Einzelgespräche statt.

Die partnerschaftliche Zusammenarbeit von öffentlichen Trägern und Trägern der freien Jugendhilfe ist Grundlage des kommunalen Kinder- und Jugendförderplans. Deshalb ist die Förderung und Unterstützung des ehrenamtlichen Engagements unverzichtbar und weiterhin vorherrschendes Ziel. Insbesondere die vielfältigen Aktivitäten der Jugendverbände sind ohne deren unentgeltlich geleistete Tätigkeit nicht denkbar.

1.3.7. Schwerpunkte der Kinder- und Jugendarbeit (§ 10 KJFöG)

Im § 10 KJFöG werden die Schwerpunkte der Kinder- und Jugendarbeit benannt. Hierzu gehören demnach insbesondere die

1. politische und soziale Bildung. Sie soll das Interesse an politischer Beteiligung frühzeitig wecken, die Fähigkeit zu kritischer Beurteilung politischer Vorgänge und Konflikte entwickeln und durch aktive Mitgestaltung an politischen Vorgängen zur Persönlichkeitsentwicklung beitragen.

2. schulbezogene Jugendarbeit. Sie soll in Abstimmung mit der Schule geeignete pädagogische Angebote der Bildung, Erziehung und Förderung in und außerhalb von Schulen bereitstellen.

3. kulturelle Jugendarbeit. Sie soll Angebote zur Förderung der Kreativität und Ästhetik im Rahmen kultureller Formen umfassen, zur Entwicklung der Persönlichkeit beitragen und jungen Menschen die Teilnahme am kulturellen Leben der Gesellschaft erschließen. Hierzu gehören auch Jugendkunst- und Kreativitätsschulen.

4. sportliche und freizeitorientierte Jugendarbeit. Sie soll durch ihre gesundheitlichen, erzieherischen und sozialen Funktionen mit Sport, Spiel und Bewegung zur Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen beitragen.

5. Kinder- und Jugenderholung. Ferien- und Freizeitmaßnahmen mit jungen Menschen sollen der Erholung und Entspannung, der Selbstverwirklichung und der Selbstfindung dienen. Die Angebote sollen die seelische, geistige und körperliche Entwicklung fördern, die Erfahrung sozialer Beziehungen untereinander vermitteln und soziale Benachteiligungen ausgleichen.

6. medienbezogene Jugendarbeit. Sie fördert die Aneignung von Medienkompetenz, insbesondere die kritische Auseinandersetzung mit der Nutzung neuer Medien.

7. interkulturelle Kinder- und Jugendarbeit. Sie soll die interkulturelle Kompetenz der Kinder und Jugendlichen und die Selbstvergewisserung über die eigene kulturelle Identität fördern. Die Gelegenheit, andere Wertvorstellungen kennen zu lernen, soll darüber hinaus die Fähigkeit der jungen Menschen zu respektvollem Umgang im gemeinschaftlichen Handeln fördern.

8. geschlechterdifferenzierte Mädchen- und Jungenarbeit. Sie soll so gestaltet werden, dass sie insbesondere der Förderung der Chancengerechtigkeit dient und zur Überwindung von Geschlechterstereotypen beiträgt.

9. internationale Jugendarbeit. Sie dient der internationalen Verständigung und dem Verständnis anderer Kulturen sowie der Friedenssicherung, trägt zu grenzüberschreitenden, gemeinsamen Problemlösungen bei und soll das europäische Identitätsbewusstsein stärken.

10. integrationsfördernde Kinder- und Jugendarbeit. Sie dient der Integration von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund in die Gesellschaft mit dem Ziel, ihre Bildungschancen und ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern.

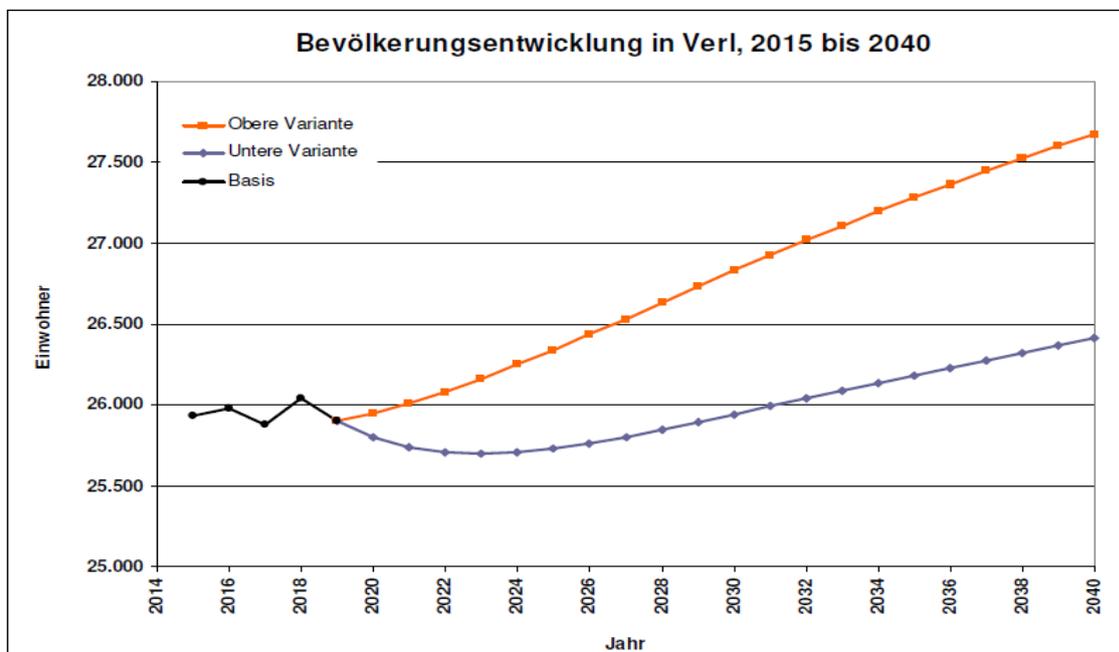
2. Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen in der Stadt Verl

Um die Lebenslagen der Kinder und Jugendlichen in Verl zu beschreiben wird zuerst ein Überblick zur Altersstruktur der Zielgruppe der bis 21-Jährigen gegeben. Anhand von Ergebnissen der aktuellen Sinus-Milieu-Studie (Wie ticken Jugendliche?) sowie der neuen JIM Studie (Jugend, Information, Medien), beide aus dem Jahr 2020, wird dann ein konkreter Blick auf die aktuellen Lebenslagen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen ermöglicht. Abschließend wird der Bericht zur Jugendarbeit und Jugendbeteiligung, der gemeinsam mit der FH Bielefeld und dem Fachbereich Jugend entstanden ist, inhaltlich zusammenfassend dargestellt.

2.1. Strukturdaten der Stadt Verl

Die Einwohnerzahl der Stadt Verl ist in den letzten Jahrzehnten kontinuierlich gestiegen. 1970 lebten ca. 15.000 Einwohner in der damaligen Gemeinde Verl, 1990 waren es bereits ca. 20.000. Am Stichtag 01.01.2021 lebten laut der Einwohnermeldestatistik 26.430 Einwohner im Stadtgebiet.

Laut des aktuellen Demografieberichts des Kreises Gütersloh 2021 wird bis zum Jahr 2040 nur von einem maßvollen Anstieg der Bevölkerungszahl in Verl auszugehen sein. Diese wird je nach Prognoseverfahren zwischen 26.500 bis 27.500 Einwohnern liegen.



Quelle: Demografiebericht Kreis Gütersloh 2021

Insoweit wird auch für die kommenden Jahre eine relativ gleichbleibende Bevölkerungssituation in den Ortsteilen Verl, Sürenheide, Kaunitz, Bornholte, Sende und Österwiehe angenommen. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Altersverteilung der unter 21-Jährigen, unterteilt in weiblich/männlich sowie Deutsche und Menschen mit Migrationshintergrund bzw. ausländischer Staatsbürgerschaft.

Bevölkerungszahlen der unter 21-Jährigen in der Stadt Verl (Stichtag 01.01.2021)									
	gesamt	m	w	deutsch	m	w	Ausländer	m	w
U1	275	148	127	247	132	115	28	16	12
1	229	122	107	200	110	90	29	12	17
2	262	141	121	233	126	107	29	15	14
3	275	141	134	245	128	117	30	13	17
4	279	148	131	253	135	118	26	13	13
5	283	148	135	249	128	121	34	20	14
6	242	133	109	223	121	102	19	12	7
7	239	124	115	221	117	104	18	7	11
8	259	112	147	236	106	130	23	6	17
9	251	131	120	229	118	111	22	13	9
10	242	122	120	222	110	112	20	12	8
11	228	104	124	213	99	114	15	5	10
12	256	129	127	239	120	119	17	9	8
13	266	131	135	251	124	127	15	7	8
14	245	140	105	225	133	92	20	7	13
15	259	121	138	244	114	130	15	7	8
16	245	126	119	231	119	112	14	7	7
17	291	131	160	275	125	150	16	6	10
18	270	145	125	255	135	120	15	10	5
19	312	160	152	267	130	137	45	30	15
20	321	164	157	274	133	141	47	31	16
Summe	5572	2863	2752	5076	2606	2514	534	295	276

Die Tabelle zeigt, dass insgesamt 5572 junge Menschen bis 21 Jahre in Verl leben. Davon 4.209 Kinder, Jugendliche und junge Volljährige im Alter von 6 bis unter 21 Jahren, das sind knapp 16 % der Gesamtbevölkerung, die zu der unter 1.3.1. beschriebenen Hauptzielgruppe zählen. 534 junge Menschen unter 21 Jahren haben einen Migrationshintergrund bzw. keine deutsche Staatsangehörigkeit.

Als Personen mit Migrationshintergrund werden im Zensus alle Ausländer/-innen sowie alle nach 1955 auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zugewanderten Deutschen und alle Deutschen mit zumindest einem nach 1955 zugewanderten Elternteil definiert. Ausländer/-innen sind Personen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Enthalten sind ebenfalls Staatenlose und Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit.

Der Anteil der jungen Bevölkerung in Verl wächst seit einigen Jahren wieder. Die quantitativen Zahlen aus dem Jugendbericht (2019) der Stadt Verl, sowie die Ausführungen im Demografiebericht des Kreises Gütersloh (2021) belegen, dass die Anzahl der Kinder im Alter unter vier Jahren wieder angestiegen ist. Hinzu kommen ausgewiesene bzw. geplante Neubaugebiete, in denen größtenteils junge Familien leben werden. Entsprechend kann von einem Zuwachs der jungen Bevölkerung im Laufe der nächsten zehn Jahren ausgegangen werden. Danach ist von einer Stagnation bzw. auch von einem Rückgang des Anteils junger Menschen an der Gesamtbevölkerung auszugehen.

Die Stadt Verl verfügt über

- 14 Kindertageseinrichtungen mit derzeit insgesamt 1010 Plätzen
- vier Grundschulen, davon eine mit zwei Standorten (insgesamt 975 Schüler/innen)²
- eine Gesamtschule im Aufbau (979 Schüler/innen)²
- ein Gymnasium (1022 Schüler/innen).²

Die Paul Maar Schule mit dem Förderschwerpunkt „Emotionale und soziale Entwicklung“ in der Primarstufe sowie die Martinschule für die Sekundarstufe 1, beide in Rietberg, liegen im zuständigen Einzugsbereich für die Stadt Verl.

² Schülerzahlen Stand 12. August 2020

Die zuständigen Berufskollegs befinden sich in Gütersloh (Reinhard-Mohn-Berufskolleg und Carl-Miele-Berufskolleg) sowie in Rheda-Wiedenbrück (Ems Berufskolleg für Wirtschaft und Verwaltung und das Reckenberg Berufskolleg).

Das 2013 eröffnete MINT-Technikum begeistert Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 18 Jahren spielerisch für technische Phänomene (www.mint-technikum.de).

Neben verschiedenen Spielplätzen (54) für Kinder und Bolzplätzen (13) für Jugendliche gibt es im Zentrum von Verl und in den Ortsteil Sürenheide jeweils eine Skateranlage und eine Radschloßbahn sowie in Kaunitz eine Skateranlage. Ein weiterer beliebter Treffpunkt in Sürenheide ist der „Bunker“ für Jugendliche („pädagogischer Raum“).

Im November 2020 wurde ebenfalls im Ortsteil Sürenheide mit den Bauarbeiten für einen barrierearmen Spielplatz neben dem zukünftigen Neubaugebiet an der Trakehner Straße begonnen. Hiermit wird die Stadt Verl ihrem unter 1.3.1. beschriebenen inklusiven Forderungen des KJFöG nach § 3 gerecht, Kindern und Jugendlichen in besonderen Lebenslagen auch Spiel-, Freizeit- und Sportangebote zu ermöglichen. Der Bau von barrierearmen Spielgeräten sowie Spielanlagen wird auch bei zukünftigen Spielplatzumgestaltungen und Neuplanungen berücksichtigt werden.

Die Spielplätze Rebhuhn Weg (Verl), Lupinenweg (Bornholte) und Dahlienweg (Bornholte) wurden in Kooperation zwischen den beiden Fachbereichen Tiefbau und Jugend mit entsprechenden Alterskonzeptionen neu geplant und werden im Frühjahr 2021 mit neuen Spielgeräten umgestaltet. So werden zukünftig insbesondere die bestehenden Spielplätze mit kleiner Gesamtfläche mit einem U6-Konzept und passenden Spielgeräten ausgestattet, wohingegen die größeren Spielplätze zukünftig entweder beide Bereiche abdecken werden bzw. sich auf die Zielgruppe Ü6 konzentrieren.

Mit dem Verler Freibad existiert in den Sommermonaten ein beliebter Treffpunkt für Kinder und Jugendliche. In den Wintermonaten steht eine Kleinschwimmhalle am Konrad-Adenauer-Schulzentrum zur Verfügung.

Die Stadt Verl verfügt über eine Dreifachsporthalle und zwei Zweifachsporthallen im Konrad-Adenauer-Schulzentrum sowie über sechs Turn- und Sporthallen im Bereich einzelner Schulen. Ein Stadion sowie mehrere Kunstrasenplätze und Trainingsplätze mit Rasen stehen den Vereinen an insgesamt fünf Standorten zur Verfügung.

In 2021 ist die Errichtung einer großen Freizeitanlage für Kinder und Jugendliche bis 14 Jahre neben dem Freibad in Verl vorgesehen. Ebenfalls in Planung ist für 2021/22 das „Sportzentrum“ am Schmiedestrang, das für den Freizeitsport ausgebaut wird.

Zusammenfassend ist in Verl in den vergangenen Jahren viel investiert worden, um vorhandene Infrastrukturen zu modernisieren oder neu zu gestalten, um so die Lebensqualität von Kindern und Jugendlichen zu verbessern und den sich verändernden Bedürfnissen gerecht zu werden.

2.2. Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen

Verschiedene Studien in Deutschland beschäftigen sich mit der Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen. Große Aufmerksamkeit haben neben der Shell-Jugendstudie die Sinus-Jugendstudien des Sinus-Instituts und der Sinus-Akademie erlangt.³ Nach den Vorgängern aus den Jahren 2008, 2012 und 2016 stehen auch 2020 erneut die Lebenswelten der 14- bis 17-Jährigen im Fokus. Die methodische Vorgehensweise der Sinus-Milieu-Studien basieren im Kern auf qualitativen Einzelbefragungen (Exploration), qualitativen Telefoninterviews sowie qualitativer Peer-to-Peer Interviews. Schon die Vorgängerstudien verdeutlichten, dass man nicht von *der* Jugend sprechen kann, sondern dass es ein breites Spektrum unterschiedlicher Lebenswelten gibt.

Die nachstehende Abbildung veranschaulicht das breite Wertespektrum der aktuellen jungen Generation. Die Werte, die Jugendliche als wichtig bzw. erstrebenswert erachten, lassen sich in einem zweidimensionalen Achsensystem mit den Polen *Verändern* versus *Festhalten* und *Harmonie* versus *Spannung* verorten.

WERTEUNIVERSUM VON JUGENDLICHEN 2020



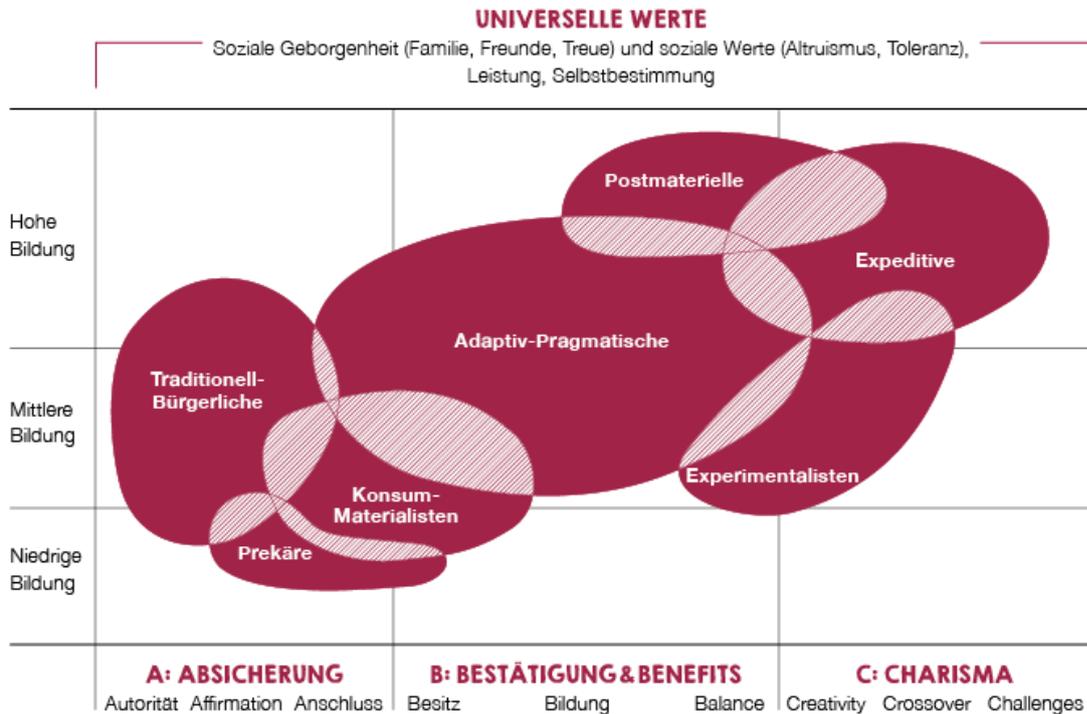
Sinus Wertespektrum u18 © Sinus Markt- und Sozialforschung 2020

Die Zuordnung Jugendlicher zu ihren persönlichen Lebenswelten erfolgt in der Sinus-Studie in einem zweidimensionalen Achsensystem, in welchem die vertikale Achse den Bildungsgrad (niedrig, mittel, hoch) und die horizontale Achse die normative Grundorientierung (Absicherung, Bestätigung/Benefits und Charisma) der Jugendlichen abbildet.

³ Informationen zur Sinus Jugendstudie 2020 ist u.a. zu finden unter www.sinus-akademie.de
 Informationen zur Shell-Jugendstudie sind zu finden unter: www.shell.de/aboutshell/our-commitment/shell-youth-study.html

Die nachfolgende Grafik bildet die sieben verschiedenen Lebenswelten ab und macht zugleich deutlich, wo es unter ihnen Berührungspunkte gibt:

SINUS-MODELL FÜR JUGENDLICHE LEBENSWELTEN (U-18) 2020



Traditionell-Bürgerliche
Die bescheidenen, natur- und heimatorientierten Familienmenschen mit starker Bodenhaftung

Adaptiv-Pragmatische
Der leistungs- und familienorientierte moderne Mainstream mit hoher Anpassungsbereitschaft

Prekäre
Die um Orientierung und Teilhabe bemühten Jugendlichen mit schwierigen Startvoraussetzungen und Durchbeißmentalität

Konsum-Materialisten
Die freizeit- und familienorientierte untere Mitte mit ausgeprägten markenbewussten Konsumwünschen

Experimentalisten
Die spaß- und szenorientierten Nonkonformisten mit Fokus auf Leben im Hier und Jetzt

Postmaterielle
Weltgewandte, bildungsnahe Teenage-Bohemiens mit ausgeprägtem Gerechtigkeitsempfinden

Expeditive
Die erfolgs- und lifestyleorientierten Networker auf der Suche nach neuen Grenzen und unkonventionellen Erfahrungen

Sinus-Lebensweltenmodell u18 © Sinus Markt- und Sozialforschung 2020

So unterschiedlich wie die sozialen Milieus und Lebensbezüge von Jugendlichen und die damit einhergehenden Bedürfnisse sind, so werden von den meisten der befragten Jugendlichen die sozialen Werte „Familie, Freunde, Vertrauen, Ehrlichkeit und Treue“ besonders hervorgehoben. Das zeigt, dass die benannten Themen von jungen Menschen eine große Schnittmenge mit den originären Aufgaben der Kinder- und Jugendarbeit besitzen und spiegelt sowohl die Notwendigkeit als auch die stetige Weiterentwicklung des Aufgabengebietes wider.

Als Schlussfolgerung ergibt sich daraus, dass die Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes Kinder und Jugendliche aus unterschiedlichen Lebenswelten erreichen sollen und müssen.

Bei der Konzept- und Angebotsentwicklung ist also zu bedenken, welche Zielgruppe angesprochen werden soll bzw. wie welche Zielgruppe genau zu erreichen ist. Es ist auch zu beachten, dass ggf. mit jedem Angebot unterschiedliche Adressaten angesprochen werden.

Im Umkehrschluss könnte dies jedoch auch bedeuten: Bleiben gewisse Kinder und Jugendliche einer Dimension oder eines Altersspektrums aus, stimmt das vorhandene Angebot nicht mit den (aktuellen) Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen überein.

Eine weitere Jugendstudie, die JIM-Studie (Jugend, Information, (Multi-) Media), befasst sich regelmäßig mit dem Medienverhalten der 12- bis 19-Jährigen in Deutschland. In der JIM-Studie 2020 wird auch das Freizeitverhalten der Jugendlichen abgefragt. Nachfolgend ein Auszug aus der JIM-Studie 2020⁴:

*„Durch Schule oder Ausbildung ist der Alltag von Jugendlichen klar strukturiert. In der Freizeit steht das Treffen mit Freunden an erster Stelle, drei von vier Jugendlichen unternehmen mindestens mehrmals pro Woche etwas mit Bekannten oder Freunden. An zweiter Stelle folgt Sport, zwei Drittel der Zwölf- bis 19-Jährigen betätigen sich in der Freizeit regelmäßig sportlich. Unternehmungen mit der Familie stehen für ein Drittel regelmäßig auf dem Programm. Ein Fünftel macht mindestens mehrmals wöchentlich selbst Musik und ein Zehntel besucht Sportveranstaltungen als Zuschauer*in. Vier Prozent der Jugendlichen sind regelmäßig selbst in der Kirche oder einer religiösen Organisation aktiv. Jeweils drei Prozent gehen in ihrer Freizeit regelmäßig auf Partys, besuchen eine Bibliothek oder eine Kirche/einen Gottesdienst.*

Betrachtet man letztere Aktivitäten über einen größeren Zeitraum, so gehen innerhalb eines Monats 45 Prozent der Jugendlichen auf Partys. Jeweils 27 Prozent nutzen zumindest einmal im Monat eine Bibliothek oder besuchen einen Gottesdienst. Jede/-r Zehnte geht in ein Theater, Oper oder klassisches Konzert, jede/-r Zwanzigste besucht ein Rock-/Pop- oder Jazzkonzert. Jungen sind beim Thema Sport etwas aktiver als Mädchen. Mädchen üben häufiger musikalische Aktivitäten aus. Jugendliche mit formal niedrigerer Bildung machen seltener selbst Musik (mind. mehrmals pro Woche, Haupt-/Realschule: 12 %, Gymnasium: 28 %) und treiben tendenziell weniger Sport (mind. mehrmals pro Woche, Haupt-/Realschule: 60 %, Gymnasium: 70 %).“⁵

Aber auch der folgende Auszug aus der JIM Studie 2020⁴ macht den Umfang und das Verhalten von Mediennutzung bzw. die Kommunikation durch soziale Medien deutlich:

*„89 Prozent der Jugendlichen sind täglich online. Dabei nutzen die 12- bis 19-Jährigen nach eigener Einschätzung an einem durchschnittlichen Wochentag 205 Minuten das Internet. Aktuell entfällt ein Drittel der Onlinenutzung auf Kommunikation, unterhaltende Elemente folgen dicht auf dem zweiten Platz. Gut ein Viertel der Onlinezeit verbringen die Jugendlichen mit Spielen, ein Zehntel entfällt auf die Nutzung informativer Inhalte. Zwischen Mädchen und Jungen zeigen sich hier Unterschiede: 41 Prozent der Online-Nutzung von Mädchen entfällt auf den Bereich Kommunikation, bei Jungen sind es nur 29 Prozent. Im Bereich Unterhaltung fällt der Unterschied geringer aus (Mädchen: 34 %, Jungen: 28 %), der Informationssuche widmen beide Geschlechter jeweils ein Zehntel ihrer Online-Zeit. Bei den Jungen nimmt das Spielen mit 34 Prozent den größten Umfang der Online-Nutzung ein – bei Mädchen beträgt dieser Anteil nur 14 Prozent. Bei der Frage nach dem liebsten Online-Angebot – drei Nennungen waren möglich – steht YouTube wie im Vorjahr mit deutlichem Abstand auf Platz 1 und wird von knapp zwei Drittel in der spontanen Nennung als das Highlight im Netz genannt. Jeweils ein Drittel nominiert WhatsApp und Instagram, nur rund halb so häufig wird Google oder Netflix präferiert, Snapchat folgt knapp dahinter. Die große Bedeutung des kommunikativen Aspekts der Online Nutzung zeigt sich nach wie vor in der WhatsApp-Nutzung der Jugendlichen: 93 Prozent tauschen sich hierüber mindestens mehrmals pro Woche mit anderen aus. Die Nutzer*innen von WhatsApp schätzen, dass sie täglich im Schnitt 27 Nachrichten über den Messenger erhalten.“⁶*

Die JIM-Studie 2020 zeigt, dass das Treffen mit Freunden nach wie vor die wichtigste Freizeitbeschäftigung Jugendlicher ist. Trotz der immer weiter wachsenden medialen Vernetzung und der Nutzung sozialer Netzwerke im Internet ist ihnen der persönliche Kontakt wichtig. Auch der Sport hat für Jugendliche eine große Bedeutung. Viele Jugendliche sind in Sportvereinen aktiv.

Für die in diesem KJFöP beschriebenen Handlungsfelder bedeuten die Aussagen der beiden wissenschaftlichen Studien, dass deren Ergebnisse immer wieder mit der Situation vor Ort verglichen werden müssen und die Erfahrungen im Sozialraum dabei mit einzubeziehen sind.

⁴ vgl. Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest: JIM 2020 Jugend, Information, (Multi-) Media, 2020
Die Studie finden sie auch unter: www.mpfs.de

⁵ vgl. S. 66ff Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest: JIM 2020 Jugend, Information, (Multi-) Media, 2020

Kinder- und Jugendarbeit, die die Lebenswirklichkeit von Kindern und Jugendlichen kennt, die an den Interessen der jungen Menschen anknüpft, die von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden kann, hat nach wie vor die Chance, einen wichtigen Stellenwert im Leben der jungen Menschen einzunehmen: Sie kann den Kindern und Jugendlichen einen Ort bieten, um sich zu treffen, sie kann aber auch ihre Interessen aufgreifen und sie mit ihnen versuchen, umzusetzen.

Es ist wichtig, sich als Einrichtung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, aber auch als Jugendverband, bewusst zu machen, welche Zielgruppe angesprochen werden soll bzw. angesprochen wird. Es wird kaum möglich sein, mit einem Angebot alle Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen zu erreichen. Dennoch bietet kaum ein anderer Bereich wie die Kinder- und Jugendarbeit als Ort der außerschulischen Bildung die Möglichkeit, Jugendliche aus unterschiedlichen Lebenswelten zu erreichen und somit ggf. vorhandene Vorurteile abzubauen bzw. ein gemeinsames „voneinander lernen“ zu ermöglichen.

Durch die Angebote der Jugendsozialarbeit, wie etwa der Schulsozialarbeit, kann es gelingen, Jugendliche, besonders aus einer „prekären“ Lebenswelt (vgl. Sinus Lebensweltmodell) zu erreichen und sie zu unterstützen, um ihnen eine Perspektive für ihr (berufliches) Leben zu ermöglichen.

Alle Jugendlichen machen auf ihrem Weg zum Erwachsenen werden verschiedene Erfahrungen, die sie in ihrer Entwicklung beeinflussen. Die Angebote des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sollen den Jugendlichen aus den unterschiedlichen Lebenswelten hier Ideen für einen reflektierten Umgang geben. Deshalb stehen hier Themen wie Mediennutzung und der Umgang mit Suchtmitteln oder Gewalt im Vordergrund.

Im nachfolgenden Kapitel werden die Aufgaben und Angebote der Handlungsfelder des Kinder- und Jugendförderplans detailliert für die Stadt Verl beschrieben und Perspektiven für die Geltungsdauer des Kinder- und Jugendförderplans (2020-2025) entwickelt.

2.3. Forschungsprojekt der Stadt Verl

Im Rahmen eines Forschungsprojekts in Kooperation zwischen der FH Bielefeld und dem Fachbereich Jugend wurde von Januar 2017 bis Dezember 2017 gemeinsam der Frage nachgegangen, wie die aktuellen Freizeitmöglichkeiten von Jugendlichen in Verl bewertet und weiterentwickelt werden können.

Im März und April 2017 fanden am Konrad-Adenauer-Schulzentrum fünf qualitative Fokusgruppen-Interviews mit 29 Schülerinnen und Schülern im Alter von 12 bis 18 Jahren statt. Im Sommer 2017 wurde am Schulzentrum mit knapp 1200 Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 7 bis 10 eine quantifizierbare Fragebogenerhebung durchgeführt. Es wurden dabei über 91% der Schülerinnen und Schüler erreicht, sodass qualifizierbare und repräsentative Aussagen zur Jugendarbeit, Jugendangeboten und Bedarfen getroffen werden konnten.

Die Ergebnisse des Kooperationsprojekts wurden in der Jugendhilfeausschusssitzung im November 2017 von Prof. Dr. Altenhöner und Julia Grochtmann, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin im Fachbereich Sozialwesen der FH Bielefeld, sowie Vertretern des Jugendamtes der Stadt Verl vorgestellt.

In Anbetracht der demografischen Bedeutung der Kinder und Jugendlichen hat das Jugendamt der Stadt Verl die vorliegenden Forschungsergebnisse über Akzeptanz, Nutzung und Weiterentwicklung ihrer Freizeitmöglichkeiten in den Fokus genommen und aus den Umfrageergebnissen Handlungsvorschläge und Handlungsempfehlungen formuliert.

2.4. Jugendbericht der Stadt Verl

Auf der Grundlage des durchgeführten Kooperationsprojekts 2017 mit der FH Bielefeld und dem Fachbereich Jugend wurde im Jahr 2019 der Jugendbericht der Stadt Verl herausgegeben. Inhaltlich zeigt er die strukturelle Ausgangssituation und die vorhandene Infrastruktur von Angeboten in der Kinder- und Jugendarbeit sowie die daraus resultierenden Handlungsempfehlungen für eine notwendige Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit in Verl. Zum anderen beschreibt der Jugendbericht die aktuellen Projekte in der Kinder- und Jugendarbeit. Hier sind zum Beispiel die durchgeführten Beteiligungsformate im Bereich der Spielplatzplanung zu erwähnen. So wurden Ende Juni und Mitte Juli 2019 zwei Beteiligungsaktionen durchgeführt, an denen die Kinder und Jugendlichen vor Ort gemeinsam mit dem Fachbereich Jugend und Fachplanungsbüros ihre konkreten Ideen für die Neu- und Umgestaltung der Freizeitanlagen einbringen konnten. Mittels der dabei benannten Wünsche und Bedürfnisse wurden zum Beispiel der neue barrierearme Spielplatz an der Trakehner Straße im Ortsteil Sürenheide sowie die Ausstattung der Freizeitanlage am Freibad als auch die Gestaltung der Skate- und Radsportanlage (Pumptrack) am Schmiedestrag geplant.

Die folgenden und durch den Jugendhilfeausschuss, sowie durch den Rat der Stadt Verl beschlossenen Handlungsempfehlungen, sind konkrete Ziele für die Gestaltung der künftigen städtischen Kinder- und Jugendarbeit:

Ausbau der kinder- und jugendrelevanten Freizeitinfrasturktur

Die junge Bevölkerung in Verl wächst. Die quantitativen Zahlen belegen, dass die Anzahl der Kinder im Alter unter vier Jahren angestiegen ist. Hinzu kommen ausgewiesene bzw. geplante Neubaugebiete, in denen größtenteils junge Familien leben werden. Entsprechend ist von einem Zuwachs der jungen Bevölkerung im Laufe der nächsten zehn Jahren auszugehen. Daher sollte die Kinder- und Jugendarbeit gestärkt und bereits jetzt adäquate, dem prognostizierten erhöhten Bedarf entsprechend kinder- und jugendgerechte Freizeitinfrasturkturen geplant werden. Neben der bisherigen Fokussierung der Stadt auf Kinder und Familien sollten zukünftig die Lebensabschnitte der Adoleszenz und Postadoleszenz, mithin der Jugendlichen, stärkere Berücksichtigung bei der Ausgestaltung neuer Angebote finden.

Ausbau der Beteiligungsformen und Beteiligungsmöglichkeiten

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bei Prozessen, die ihr Lebensumfeld in Verl betreffen, sollte unbedingt weiter ausgebaut und gefördert werden. Erste Schritte wurden mit der Jugendbefragung und den beschriebenen Beteiligungsformaten bei den verschiedenen Spielplatzgestaltungen und der Erstellung des Kinderstadtplans bereits erfolgreich vollzogen. Auch in anderen Bereichen sollte das Jugendamt die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen forcieren. Beispielsweise bei der Gestaltung eines neuen Schulgebäudes, bei der Errichtung eines Jugendforums oder beim Ausbau öffentlicher Angebote und Einrichtungen (z.B. ÖPNV, Radwege u.ä.). Kinder- und Jugendbeteiligung muss somit als Querschnittsaufgabe, ressortübergreifend und interdisziplinär verstanden werden. Benachteiligungen junger Menschen müssen abgebaut, ihre Rechte gefördert werden. Dies kann auch dadurch geschehen, dass der junge Mensch selbst durch Beteiligungsformate auf seine Bedürfnisse aufmerksam macht und hieraus ein planerischer Bedarf entsteht.

Ausbau von Spiel- und Freizeitflächen

Nach pädagogischen und sozialraumorientierten Aspekten sollte der Ausbau und die Weiterentwicklung von Spielplätzen und Freizeitflächen in Verl mit Beteiligung von Kindern und Jugendlichen systematisch weiterentwickelt werden. Denn diese Spiel- und Freizeitflächen sind bedeutsamer Faktor der sozialen Infrastruktur und wesentlicher Teil der Begegnungsformen und Kommunikationsmöglichkeiten zwischen verschiedenen Kinder- und Jugendgruppen.

Ausbau der Mobilitätsangebote

Ein weiterer Standortfaktor der Stadt Verl in der Jugendarbeit stellt der Ausbau des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) dar. Hier wären verschiedene Optionen denkbar: Die Benutzung beziehungsweise Förderung des ÖPNV-Schüler/innen-Tickets auch außerhalb der Schulzeit und auf weiteren zusätzlichen Strecken, Fahrten mit engerer Taktung auch zu späteren Tageszeiten auf den bestehenden Linien, der Anschluss Verls an das Bielefelder Nachtbusnetz und die Berücksichtigung jugendlicher Interessen bei der Nutzung eines möglichen Bürgerbussystems.

Darüber hinaus ist aber auch ein Ausbau alternativer Formen der Mobilität zur Steigerung der Flexibilität Jugendlicher und junger Erwachsenen zu forcieren.

Ausbau der Öffentlichkeitsarbeit über Angebote in der Jugendarbeit

Die Studie der Fachhochschule Bielefeld belegt außerdem, dass die Angebote der Verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendhäuser und der Jugendbildungsstätten in der Stadt Verl bei vielen Jugendlichen wenig oder gar nicht bekannt sind. Die Jugendlichen wiederum, die Angebote der geförderten Jugendarbeit nutzen, sind sehr zufrieden mit diesen Angeboten. Daher sollten die Träger dieser Einrichtungen und die Stadt Verl zukünftig verstärkt crossmediale Strategien entwickeln, um den Bekanntheitsgrad der Angebote und Einrichtungen der geförderten Jugendarbeit zu steigern, damit künftig noch mehr Jugendliche erreicht werden können.

Ausbau des pädagogischen Angebotes in Jugendeinrichtungen

Das gesellschaftliche Engagement junger Menschen sowie das Ehrenamt sind wichtiger Bestandteil soziokultureller Lebensbereiche. Die Betreuung und Koordination durch hauptamtliche Pädagoginnen und Pädagogen stellt dabei eine gleichermaßen sinnvolle wie notwendige Voraussetzung dar, damit eine geregelte und differenzierte pädagogische Arbeit gewährleistet ist. Aus diesem Grund sollte die Anzahl an ausgebildeten Fachkräften, die in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in Verl tätig sind, erhöht werden. Dabei können Vergleichszahlen im Kreis Gütersloh eine geeignete Orientierung bieten.

Erweiterung des Angebotes von Jugendeinrichtungen

Geprüft werden sollte die Möglichkeit der Erweiterung bereits bestehender Angebote in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit durch Angebote der Jugendarbeit, die unabhängig und wertneutral (objektiv, sachlich, unbeeinflusst, unparteiisch) verortet sind und auch ältere Jugendliche bzw. jüngere Erwachsene ansprechen. Die bestehenden Angebote könnten durch jugendkulturelle und jugendpolitische Angebote für ältere Jugendliche und junge Erwachsene ergänzt werden. Auch jugendkulturelle Angebote, die den Zeitgeist junger Menschen treffen, stellen eine sinnvolle Ergänzung zum bestehenden Angebot dar. Um insbesondere Jugendliche verschiedenster Ausrichtung und Herkunft mit entsprechenden Angeboten zu erreichen, wäre ein in freier, nicht konfessioneller oder auch in kommunaler Trägerschaft stehende Einrichtung für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in zentraler Lage in Verl eine sinnvolle Ergänzung zum bestehenden Angebot der geförderten Kinder- und Jugendarbeit. Zu berücksichtigen wäre dabei, neben der entsprechenden personellen sowie räumlichen Ausstattung und Barrierefreiheit, eine gute Erreichbarkeit (Anbindung an den ÖPNV) für junge Menschen in Verl und den verschiedenen Verler Ortsteilen. Als weicher Standortfaktor und ortsprägendes Element würde diese Jugendfreizeitstätte den öffentlichen Raum aufwerten können.

Einige der aufgeführten Handlungsempfehlungen beziehungsweise Teile sind inzwischen umgesetzt oder befinden sich auf dem Weg der Umsetzung. Die Handlungsempfehlungen und der Ausbau des pädagogischen Angebots haben direkte Auswirkungen und sind durch Personalaufstockung und Zuschusserhöhungen direkter Bestandteil der Förderrichtlinien. Andere Handlungsempfehlungen wie z.B. Ausbau der Öffentlichkeitsarbeit, Ausbau von Beteiligungsformaten, etc., sind projektbezogen angesiedelt und werden im Wirksamkeitsdialog mit den Trägern thematisiert.

3. Handlungsfelder

Zum besseren Verständnis der einzelnen Handlungsfelder wird zunächst der Gesetzestext aus dem KJFöG zitiert, sowie die unterschiedlichen Aufgabenbereiche und inhaltlichen Ausrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit beschrieben, die die Handlungsfelder darstellen. Abschließend wird auf die Angebote in der Stadt Verl eingegangen.

3.1. Verbandliche Kinder- und Jugendarbeit

§ 11 KJFöG

"Jugendverbandsarbeit findet in auf Dauer angelegten und von Jugendlichen selbstorganisierten Verbänden statt. Sie trägt zur Identitätsbildung von Kindern und Jugendlichen bei. Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse haben aufgrund der eigenverantwortlichen Tätigkeit und des ehrenamtlichen Engagements junger Menschen einen besonderen Stellenwert in der Kinder- und Jugendarbeit."

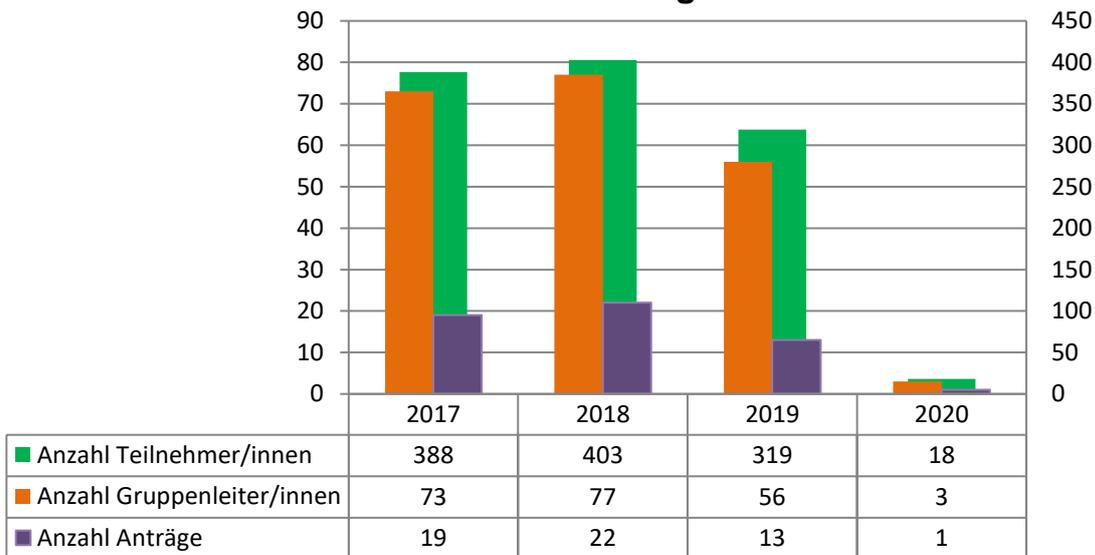
Die Jugendverbandsarbeit leistet einen wichtigen Beitrag zur Sozialisation und Persönlichkeitsbildung von jungen Menschen. Sie bietet vielfältige Möglichkeiten der Selbstorganisation, der Interessenvertretung, der politischen Bewusstseinsbildung, der Freizeit und Erholung. Dabei stehen Gemeinschaftserlebnisse, der Spaßfaktor, die Erziehung und das Lernen durch Gleichaltrige im Mittelpunkt.

Die Angebote der Jugendverbände richten sich an alle jungen Menschen (Mitglieder und Nicht-Mitglieder) und eröffnen soziale Räume zur Mitverantwortung. Die Arbeit der Jugendverbände ist in der Regel wertorientiert und interessengebunden. Sie unterliegt den Prinzipien der Freiwilligkeit und der Selbstorganisation. Grundlage von Jugendverbandsarbeit ist das ehrenamtliche Engagement ihrer Mitglieder/innen, sei es als Jugendleiter/in im örtlichen Verein, als Köchin oder Koch in der Ferienfreizeit, als Vorstandsmitglied im Jugendverband oder als Delegierte/r in politischen Gremien. Während Vereine eher auf lokale Bindung fokussiert sind, dient der Verband der überregionalen Vertretung von Interessen.

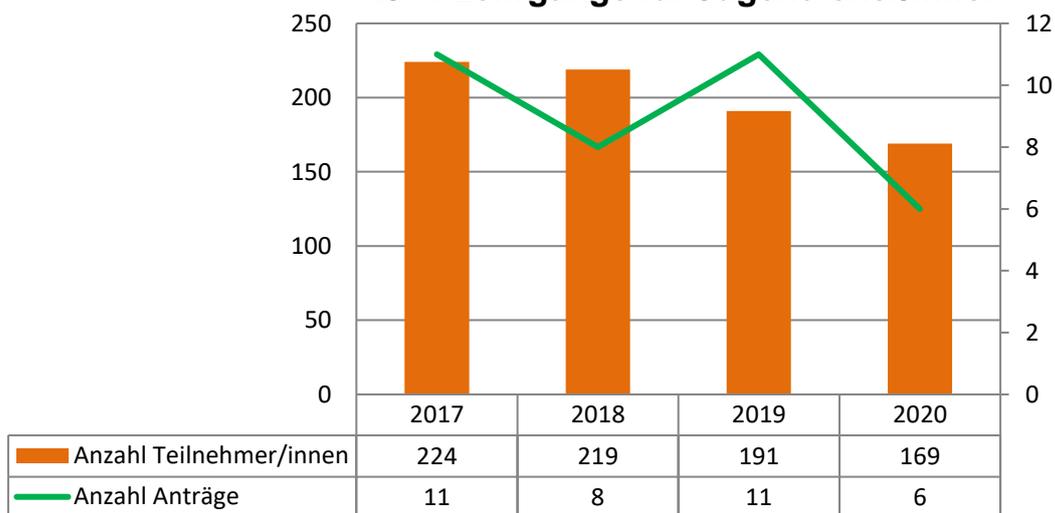
Im Stadtgebiet Verl gibt es seit vielen Jahren Verbandliche Kinder- und Jugendarbeit. Es sind nicht nur die anerkannten Kinder- und Jugendverbände (z.B. evangelische Jugendarbeit, Kolpingjugend etc.), welche diese kontinuierliche ehrenamtliche Arbeit in Form von Gruppenstunden und Angeboten leisten, sondern auch einzelne Kinder- und Jugendgruppen anderer Vereine oder Verbände (z.B. Jugendfeuerwehr, Jugendabteilung der Sportvereine usw.).

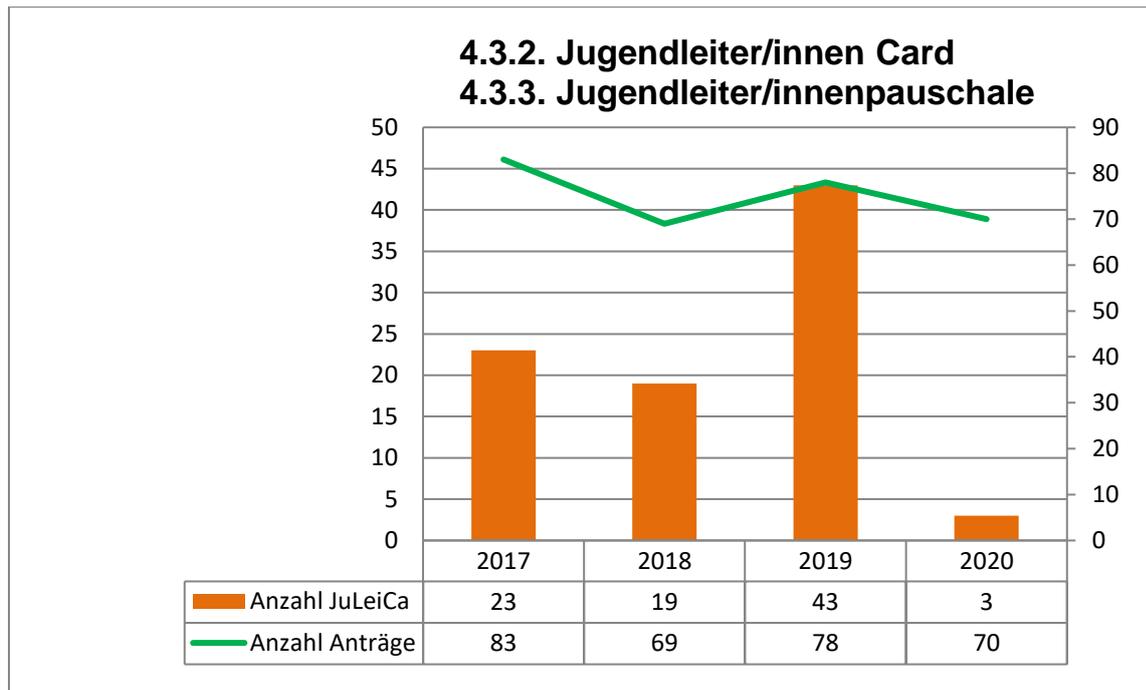
Die nachfolgenden Zahlen geben einen Einblick in die vom Fachbereich Jugend der Stadt Verl in den letzten Jahren geförderten Angebote nach den Förderpositionen 4.2.1., 4.3.1., 4.3.2. und 4.3.3. des Kinder- und Jugendförderplans.

4.2.1. Erholungsfreizeiten



4.3.1. Lehrgänge für Jugendleiter/innen





Die Zahlen der letzten Jahre zeigen den nach wie vor deutlich hohen Stellenwert, den die Verbandliche Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Verl hat. Anzumerken ist, dass hier nur die von der Stadt Verl geförderten Angebote erfasst sind. Die regelmäßigen Gruppenstunden, aber auch Angebote und Fahrten, für die kein Zuschussantrag gestellt worden ist, sind hier nicht erfasst. Besonders diese kontinuierlichen, teils wöchentlichen Angebote der Verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit sind es, die sie zu einem unverzichtbaren Baustein für die Sozialisation junger Menschen machen.

Sehr deutlich werden die konkreten Auswirkungen der Corona Pandemie mit dem Blick auf die Diagramme. Gegenüber den Zahlen von 2017 - 2019 brechen in allen vier dargestellten Bereichen die Zahlen im Jahr 2020 stark ein. Dieser Einbruch von Angeboten aber auch bei der Ausbildung von ehrenamtlich tätigen Jugendlichen, die eine tragende Säule in der Kinder- und Jugendarbeit darstellen, wird den Fachbereich Jugend und die Träger in den kommenden Jahren noch vor große Herausforderungen stellen.

Verbandliche Kinder- und Jugendarbeit lebt vom ehrenamtlichen Engagement ihrer Mitglieder. In den letzten Jahren haben sich die Rahmenbedingungen für ehrenamtliches Engagement verändert. Besonders Jugendliche und junge Erwachsene sind stark im schulischen Kontext eingebunden und der Ausbau der Ganztagschulen erschwert es, dass sich Jugendliche und junge Erwachsene im Nachmittagsbereich engagieren können. Aber auch die Kinder sind durch den Besuch offener Ganztagsgrundschulen immer stärker im Nachmittag schulisch eingebunden, sodass Aktivitäten und Angebote der Jugendverbände und Vereine vermehrt am (frühen) Abend und an den Wochenenden stattfinden.

Die Bereitschaft, sich ehrenamtlich zu engagieren, ist grundsätzlich bei jungen Menschen nach wie vor vorhanden, das zeigen u.a. die hohen Zahlen an ausgestellten Jugendleiter/innencards und die Anträge zur Jugendleiter/innenpauschale.

Junge Menschen zeigen inzwischen allerdings weniger Interesse, sich langfristig an einen Träger zu binden. Sie suchen sich gerne Betätigungsfelder, die einen überschaubaren Zeitraum umfassen, wie z.B. Ferienspiele, Projekte oder Ferienfahrten.

Die Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit im Feld der Verbandlichen Jugendarbeit hat in der Stadt Verl einen hohen Stellenwert. Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Jugendleiter/innen werden finanziell gefördert. Außerdem bieten die Jugendgruppenleiter/innenpauschale und die Jugendleiter/innencard einen Anreiz, sich als ehrenamtliche Jugendleiterin und ehrenamtlicher Jugendleiter zu qualifizieren und fortzubilden. Um dies zu unterstreichen, wurden mit dem vorliegenden Kinder- und Jugendförderplan die Fördersätze für die Lehrgänge der Jugendleiter/innen entsprechend großzügig angepasst. Darüber hinaus hat der Landesjugendring 2020 sein Bonusprogramm für engagierte Jugendleiter/innen reaktiviert und bietet für unterschiedliche Aktivitäten und Produkte regionale und überregionale Vergünstigungen an.

Im Stadtgebiet Verl werden derzeit außerdem drei kirchliche Häuser der Verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit mit einem Zuschuss zu den Nebenkosten gefördert (siehe 4.4.2. (2)).

Neben der Einzelförderung von Maßnahmen ist es der Stadt Verl wichtig, auch die Qualitätsentwicklung der Verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit zu begleiten und zu unterstützen.

Im Kreisgebiet Gütersloh gibt es einen regelmäßigen Austausch zwischen den Jugendpflegerinnen und Jugendpflegern der vier Jugendämter sowie den Referent/innen der freien Träger (ev. Kirche, kath. Kirche, AWO, Sportjugend). Bei Bedarf bietet der Fachbereich Jugend der Stadt Verl selbst Weiterbildungsmaßnahmen oder Informationsveranstaltungen an.

3.2. Offene Kinder- und Jugendarbeit

§ 12 KJFöG

"Offene Kinder- und Jugendarbeit findet insbesondere in Einrichtungen, Maßnahmen und Projekten, Initiativgruppen, als mobiles Angebot, als Abenteuer- und Spielplatzarbeit sowie in kooperativen und übergreifenden Formen und Ansätzen statt. Sie richtet sich an alle Kinder und Jugendlichen und hält für besondere Zielgruppen spezifische Angebote der Förderung und Prävention bereit."

Offene Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) ist ein Angebot der Jugendhilfe zur Förderung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Sie setzt an den Lebenswelten der jungen Menschen an und ist gekennzeichnet durch Freiwilligkeit, der Partizipation sowie Mitbestimmung und Mitgestaltung durch die Kinder und Jugendlichen. Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sind offen für alle, unabhängig von Religion, Weltanschauung, Nationalität oder Orientierung.

Ziel aller pädagogischen Bemühungen ist die Förderung und Unterstützung der Persönlichkeit. Die Stärkung des Selbstbewusstseins und die Befähigung zur Selbstbestimmung geschehen dabei durch das Erkennen, Aufgreifen, Entwickeln und Vertiefen persönlicher Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie durch Bestätigung und Erfolg.

Die soziale Kompetenz wird durch das gezielte Einüben von Verantwortung, durch unterschiedliche Formen der Mitbestimmung und Mitgestaltung gefördert. Voraussetzung für erfolgreiche offene Kinder- und Jugendarbeit ist die Beziehungsarbeit zwischen pädagogischen Fachkräften und den Besucherinnen und Besuchern. Die pädagogischen Fachkräfte in der Jugendarbeit unterstützen Kinder und Jugendliche darin, ihre eigenen Ziele zu suchen und anzugehen. Sie nehmen Anregungen und Wünsche von Kindern und Jugendlichen auf und bringen sie in die jugendpolitische Diskussion vor Ort mit ein. Im Unterschied zur verbandsgebundenen Arbeit sind die Kinder und Jugendlichen nicht an feste Gruppenstunden gebunden und verpflichten sich nicht zu einer regelmäßigen Teilnahme. Diese Flexibilität ist für viele Kinder, aber vor allem für Jugendliche und junge Erwachsene sehr wichtig.

Angebote in der offenen Kinder- und Jugendarbeit sind z.B. Offener Treff/Jugendcafé, Kurse/Projekte im kreativen, sportlichen, kulturellen und medienpädagogischen Bereich, politische Bildung, Fahrten und Freizeiten und niederschwellige Beratungsangebote.

Zielgruppe der OKJA sind alle Kinder und Jugendlichen im Alter von 6 bis 21 Jahren, in Ausnahmefällen bis 27 Jahren. Für die Offene Kinder- und Jugendarbeit ist Heterogenität (Unterschiedlichkeit der Besucherstruktur) hinsichtlich Alter, Bildungsstand, sozialem Milieu und Entwicklungsstand eine wichtige Rahmenbedingung. Die pädagogische Herausforderung liegt darin, immer wieder sicherzustellen, dass unterschiedliche Gruppen und Cliques, sowohl Mädchen als auch Jungen, das Jugendhaus und seine Angebote nutzen können, dass sie die Möglichkeit haben, sich mit ihren unterschiedlichen Lebensentwürfen „aneinander zu reiben“ und voneinander zu lernen. Die pädagogischen Fachkräfte müssen deshalb die Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen gut kennen, sich daran orientieren und die Themen für ihr pädagogisches Handeln aufgreifen. Dazu gehört auch, sich ein Bild über den Sozialraum zu verschaffen und die Treffpunkte der Kinder und Jugendlichen außerhalb der eigenen Einrichtung zu kennen und sie ggf. dort auch aufzusuchen.

Im Sinne sozialräumlichen Handelns und unter Berücksichtigung der Lebenswelten der Kinder und Jugendlichen ist eine Kooperation mit anderen Einrichtungen der Jugendarbeit sowie mit relevanten sozialen Diensten und anderen Institutionen, insbesondere mit Jugendsozialarbeit (Schulsozialarbeit) und Schulen erforderlich. Jugendarbeit kann das eigene Bildungsverständnis in die konkrete Zusammenarbeit vor Ort einbringen und Jungen und Mädchen dabei unterstützen, zu Subjekten ihres Lernens in der Institution Schule zu werden. Dabei ist in der Kooperation mit anderen darauf zu achten, dass das Selbstverständnis der Offenen Kinder- und Jugendarbeit gewahrt wird.

Wie die Verbandliche Kinder- und Jugendarbeit lebt auch die Offene Kinder- und Jugendarbeit vom ehrenamtlichen Engagement junger Menschen. Wie schon unter 3.1. beschrieben, haben sich die Rahmenbedingungen durch den Ausbau der Ganztagschule deutlich verändert.

Dies betrifft sowohl das ehrenamtliche Engagement als auch die Möglichkeit zum Besuch der Einrichtungen. Die pädagogischen Fachkräfte müssen hierauf reagieren und ihre Konzeption gemeinsam mit der Zielgruppe, den Kindern und Jugendlichen, entsprechend anpassen und weiterentwickeln (Öffnungszeiten, Angebote in Kooperation mit Schule, ...).

Planung (in Form von Konzeptentwicklung) und Reflexion (in Form von Selbstevaluation) sind Säulen der Qualitätsentwicklung und bilden die Voraussetzung für den Dialog über die Wirksamkeit der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. Das (ausgehandelte) Konzept stellt das gedankliche Grundgerüst der Arbeit dar. Die pädagogischen Fachkräfte analysieren regelmäßig die konkreten Lebenswelten der Kinder und Jugendlichen des betreffenden Sozialraumes. Die daraus abgeleiteten Bedarfe bilden die Grundlage der Weiterentwicklung der Konzeptionen. Sie sind das Ergebnis der Aushandlung mit den Beteiligten (Kinder, Jugendliche, Fachkräfte, Träger, Kooperationspartner), was mit welchen Zielgruppen und welchen erwünschten Zielen und welchem Ressourceneinsatz getan werden soll.

Ein Instrument der Qualitätsentwicklung in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Verl ist der jährlich durchgeführte Wirksamkeitsdialog. Auf Grundlage des Jahresberichtes werden im Jahresgespräch mit den Trägern und deren Fachkräften der Jahresbericht und die Ziele für das kommende Berichtsjahr erörtert. Die Beteiligung am Wirksamkeitsdialog ist Fördervoraussetzung.

In den kommenden Jahren ist dieser Wirksamkeitsdialog noch stärker auszubauen, um die Ziele des KJFöP, ggf. auch weitere Ziele der Jugendförderung, verstärkt umzusetzen.

In der Stadt Verl gibt es zwei Jugendhäuser mit fünf Standorten und eine Jugendbildungsstätte mit pädagogischen Fachkräften. Die Einrichtungen verfügen über ein aktuelles Konzept, welches nicht zuletzt durch den oben beschriebenen Wirksamkeitsdialog stetig angepasst und weiterentwickelt wird. Dadurch sind auch die Angebote der Einrichtungen aufeinander abgestimmt und ergänzen sich.

3.2.1. Kinder- und Jugendnetzwerk in Verl

Das „Kinder- und Jugendnetzwerk in Verl“ in katholischer Trägerschaft bietet mit zwei Fachkraftstellen Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in Verl, Kaunitz und Sürenheide an. 1980 wurde die Einrichtung zunächst als katholisches Jugendhaus St. Anna eröffnet. Im Jahr 2000 wurde eine zweite Fachkraftstelle eingerichtet, um die Arbeit in Verl zu unterstützen und weitere Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in den Ortsteilen Sürenheide und Kaunitz anzubieten. Die zwei vollen Fachkraftstellen sind in unterschiedlichen Stellenanteilen auf insgesamt drei Fachkräfte aufgeteilt.

Das „Kinder- und Jugendnetzwerk in Verl“ kooperiert seit vielen Jahren mit den beiden Schulen am Konrad-Adenauer-Schulzentrum, insbesondere mit der Gesamtschule. In gemeinsamen Angeboten mit der Schulsozialarbeit, aber auch in eigenständigen Veranstaltungen, Projekten und AGs. Neben der Kooperation zwischen Offener Kinder- und Jugendarbeit und Schule sind sportliche Angebote sowie ein breites, an den Interessen der Kinder und Jugendlichen orientiertes Veranstaltungsangebot an allen drei Standorten, die Schwerpunkte der Arbeit.

Es besteht eine Vernetzung zwischen den Akteuren der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und der Verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit (Kolpingjugend und Messdienergemeinschaften) der drei Kirchengemeinden in Verl. Um diese einzelnen Akteure der Verbandlichen und Offenen Kinder- und Jugendarbeit der katholischen Kirche besser koordinieren zu können, wurde 2019 das katholische Jugendforum ins Leben gerufen, welches eine regelmäßige Austausch- und Vernetzungsplattform bieten soll.

Zukünftig wird das Kinder- und Jugendnetzwerk Verl auf Anregung des Jugendamts in milden und warmen Monaten des Jahres mit einem kleinen Anteil der wöchentlichen Personalstunden in die Aufsuchende Jugendarbeit gehen, um ihren Sozialraumbezug zu verbessern und insbesondere mehr Jugendliche (im Alter von 14 bis 18 Jahre) erreichen zu können.

Nähere Informationen, Schwerpunkte und Öffnungszeiten sind zu finden unter:
www.kinder-und-jugendnetzwerk-verl.de

3.2.2. Evangelisches Jugendhaus Oase

Das Jugendhaus Oase in Trägerschaft der evangelischen Kirchengemeinde Verl ist das zweite Jugendhaus in Verl im Ortsteil Sürenheide. Im September 2020 wurden im Rahmen eines Personalwechsels die Fachkraftstunden von ursprünglich 33 auf nunmehr insgesamt 39 Stunden erhöht. Diese teilen sich auf 37 Wochenarbeitsstunden in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und mit wöchentlich zwei Stunden für die Planung und Durchführung der Ferienspiele auf.

Dadurch sollen eine bessere Angebotsstruktur und erweiterte Öffnungszeiten für die Kinder und Jugendlichen am Standort des Jugendhauses Oase ermöglicht werden.

Hiermit wird der Fachbereich Jugend einer der Handlungsempfehlungen des Jugendberichts gerecht, aus dem hervorgeht, dass die Offene Kinder- und Jugendarbeit seine Angebotsstruktur erweitern muss. Der Tätigkeitsschwerpunkt der Einrichtung liegt neben der Arbeit im Offenen Treff, in der Durchführung der Ferienspiele für Kinder und Jugendliche, die in den Oster-, Sommer- sowie Herbstferien angeboten werden. Aber auch die Lese-Rechtschreibförderung für Schülerinnen und Schüler aus der Primarstufe ist ein Merkmal dieser Einrichtung. Im ev. Gemeindehaus in Verl, als zweiten Standort der Kirchengemeinde, finden Angebote der integrativen Arbeit und Gruppenangebote statt. Der integrative Treff findet aktuell im wöchentlichen Rhythmus statt, darüber hinaus wird versucht, jüngere Teilnehmer/innen zu werben, da die Stammgruppe inzwischen zu alt für die Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und in den Bereich der Erwachsenenbildung der evangelischen Kirchengemeinde übersiedelt ist.

Zukünftig wird das ev. Jugendhaus Oase in milden und warmen Monaten des Jahres mit einem kleinen Anteil der wöchentlichen Personalstunden in die Aufsuchende Jugendarbeit gehen, um ihren Sozialraumbezug zu verbessern und zu erweitern, insbesondere die Helfgerd-Siedlung zeigt hier großes Potential von bisher unerreichten Kindern aber auch Jugendlichen.

Nähere Informationen, Schwerpunkte und Öffnungszeiten sind zu finden unter:
www.jugendhaus-oase.de

3.2.3. Jugendbildungsstätte des „Droste-Hauses“

Die Jugendbildungsstätte des „Droste-Hauses“, Träger Jugendaustauschwerk im Kreis Gütersloh e.V., ist im Jahr 2000/2001 aus dem „Haus der Offenen Tür“ entstanden. Die Angebote in den Bereichen Musik, Kreativität, Demokratiebildung, Bewegung, Partizipation, Naturwissenschaft, Antirassismus Förderung sowie Lern- und Förderangebote werden von pädagogischen Fachkräften und Fachpersonal verschiedener Qualifikationen durchgeführt. In den Ferien gibt es ein vielfältiges Programm für Kinder wie themenorientierte Workshops, Kinder- und Jugendfreizeiten und seit über 35 Jahren die großen Ferienspiele. Diese werden von Jugendlichen ehrenamtlich unter pädagogischer Anleitung geplant, durchgeführt und ausgewertet, sie sind darüber hinaus Teil der jährlichen Jugendleiter/innenausbildung der Jugendbildungsstätte.

Ein weiterer Schwerpunkt in der Jugendarbeit ist seit 1955 die Internationale Jugendbegegnung. Jugendliche aus Verl und den umliegenden Städten und Gemeinden haben die Möglichkeit, im Ausland, als auch in der Begegnung mit Gruppen hier in Verl, interkulturelle Erfahrungen zu sammeln. Das Droste-Haus unterhält vielfältige Beziehungen nach Russland, Ägypten, Weißrussland, Schweden, Ungarn, Lettland, Polen, Tschechien, Australien, in die Schweiz uvm.

Das Droste-Haus ist Kooperationspartner aller Verler Schulen. In den weiterführenden Schulen gibt es Angebote in den Bereichen der Mittagsbetreuung, Arbeitsgemeinschaften und Workshops. Darüber hinaus ist das „Droste-Haus“ Träger der Mensa am Konrad-Adenauer-Schulzentrum. In der Primarstufe ist das Droste-Haus Träger aller vier Offenen Ganztagschulen (OGS).

Die Höhe der aktuell festgeschriebenen Fördersumme, die das Droste Haus jährlich für die Bereiche der Jugendbildungsstätte und internationalen Jugendbegegnungen erhält, wird in Abstimmung mit dem Träger aktuell geprüft und sobald eine Einigung erfolgt ist dem Jugendhilfeausschuss zur Abstimmung vorgelegt.

Nähere Informationen, Schwerpunkte und Öffnungszeiten sind zu finden unter: www.droste-haus.de

3.2.4. Spielmobil

Seit 2013 wird das Angebot der Jugendhäuser und des Droste-Hauses durch ein weiteres Angebot der Kinder- und Jugendarbeit ergänzt. So fährt unter anderem im Auftrag des Fachbereichs Jugend der Stadt Verl das Spielmobil des Vereins „Gemeinschaft Spielmobil Verl e.V.“ in den Sommermonaten die Ortsteile Sende, Kaunitz, Bornholte und Verl an. Es bietet dadurch Kindern direkt in ihrem Sozialraum ein weiteres Angebot der Kinder- und Jugendarbeit an.

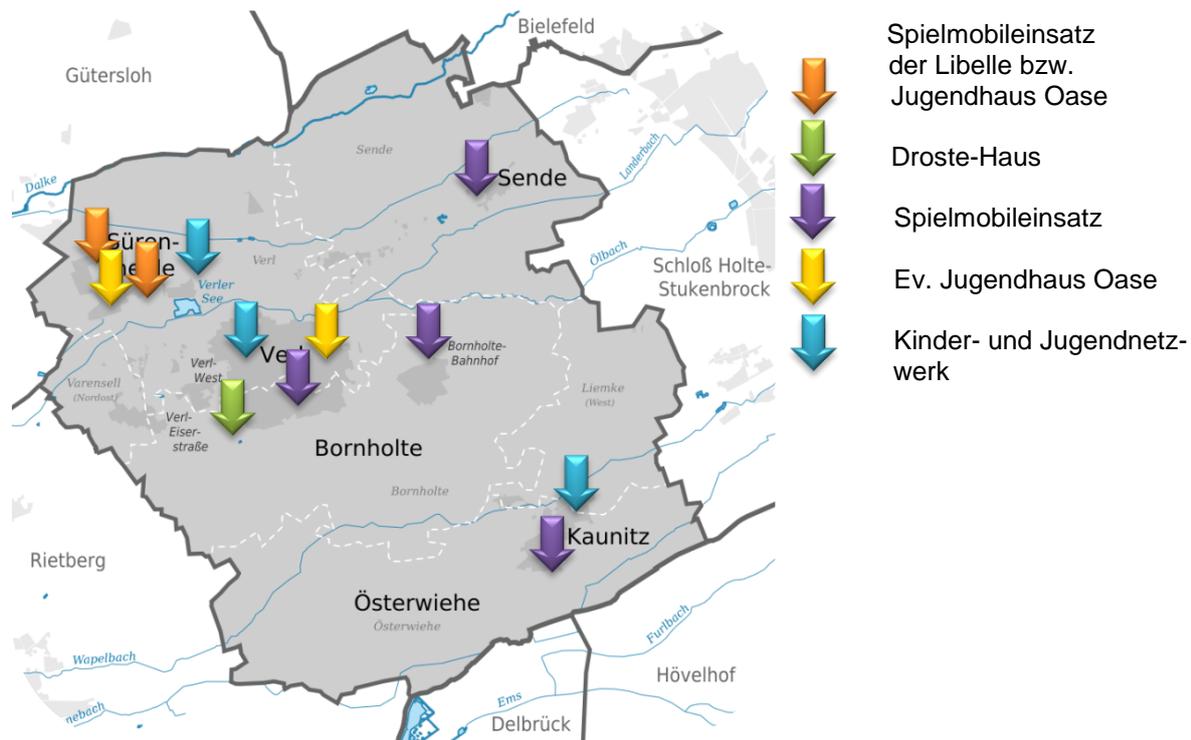
In Sürenheide wird das Spielmobil schon seit einigen Jahren durch die Gemeinschaft Libelle e.V. und das Jugendhaus Oase als ergänzendes Angebot in der Jugendarbeit genutzt.

Darüber hinaus wird das Spielmobil für weitere Einsätze im Rahmen der sogenannten Brückenprojekte (Förderung von Flüchtlingskindern in besonderen Fällen) über das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration NRW gefördert.

2018 wurde das Fahrzeug mit Unterstützung des Fachbereichs Jugend ausgetauscht und über Eigenmittel, Spenden und Zuschüsse ein neues, größeres Fahrzeug in Betrieb genommen.

Nähere Informationen unter www.spielmobil-verl.de

3.2.5. Standorte der Angebote Offener Kinder- und Jugendarbeit



Quelle Karte: Wikipedia 2020

3.3. Jugendsozialarbeit

§ 13 KJFöG

„Aufgaben der Jugendsozialarbeit sind insbesondere die sozialpädagogische Beratung, Begleitung und Förderung schulischer und beruflicher Bildung sowie die Unterstützung junger Menschen bei der sozialen Integration und der Eingliederung in Ausbildung und Arbeit. Dazu zählen auch schulbezogene Angebote mit dem Ziel, die Prävention in Zusammenarbeit mit der Schule zu verstärken.“

Das Arbeitsfeld Jugendsozialarbeit hat mit den Schwerpunkten Schulsozialarbeit und Übergang Schule-Beruf und präventiver schulbezogener Angebote für sozial benachteiligte oder individuell beeinträchtigte junge Menschen viele Schnittstellen zu einer Vielzahl anderer zuständiger und relevanter Institutionen und Behörden, die vor dem Hintergrund ihrer Aufgaben und gesetzlicher Rahmenbedingungen die Unterstützung und Förderung der jungen Menschen mitgestalten. Insbesondere die Schulen, die Arbeitsverwaltung und das Jobcenter, das Gesundheitswesen sowie die unterschiedlichen Träger berufsorientierender und berufsfördernder Maßnahmen sind hier zu nennen.

Im Zentrum der Jugendsozialarbeit steht die Stärkung der Persönlichkeit von jungen Menschen, um die Folgen von Benachteiligung und Beeinträchtigung zu überwinden. Jugendsozialarbeit im Rahmen der Jugendhilfe soll dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen vor allem im Übergang Schule-Beruf aktiv zu gestalten.

Intensive sozialpädagogische Förderung und Unterstützung sollen diesen jungen Menschen die notwendige persönliche Stabilisierung, den Zugang zu selbständiger Lebensführung und die Möglichkeit der Integration in die Gesellschaft eröffnen.

Dies wird erreicht durch sozialpädagogische Maßnahmen, u.a. durch werkpädagogische Angebote.

Der in § 13 SGB VIII beschriebene Auftrag der Jugendsozialarbeit betont die Notwendigkeit von frühzeitigen und präventiven Angeboten und verpflichtet die Träger der Jugendsozialarbeit zur konzeptionellen Zusammenarbeit mit allen an diesem Prozess beteiligten Akteuren. Ein wichtiges Ziel ist dabei der Ausbau von Prävention in Zusammenarbeit mit der Schule. Das Hauptaugenmerk der Jugendsozialarbeit liegt dabei auf der Stabilisierung junger Menschen und nicht ausschließlich auf der Vermittlung von Arbeit oder Ausbildung.

Zielgruppe der Jugendsozialarbeit sind junge Menschen, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die sozial benachteiligt und/oder individuell beeinträchtigt sind. In der Praxis wird die Jugendsozialarbeit überwiegend tätig für junge Menschen zwischen 14 und 21 Jahren, die in Schule, Ausbildung oder Maßnahmen zur Verbesserung der Eingliederungschancen im Übergang Schule-Beruf anzutreffen sind. Dazu zählen aufgrund der Neuaufbauorientierung im KJFöG verstärkt auch schulbezogene Angebote für Schüler/innen der Sekundarstufe I, wie z.B. die Schulsozialarbeit.

3.3.1. Schulsozialarbeit am Konrad-Adenauer-Schulzentrum

Seit dem 01.07.2015 ist die Schulsozialarbeit in Trägerschaft der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Gütersloh e.V. und löste damit den ehemaligen Träger Kolping-Bildungszentren Ostwestfalen gGmbH aufgrund einer Insolvenz ab. Insgesamt arbeiten 3 pädagogische Fachkräfte mit einem Stellenumfang von je 80 Prozent übergreifend an den beiden Schulformen Gesamtschule und Gymnasium, die gemeinsam das Konrad-Adenauer-Schulzentrum in Verl bilden.

Durch die zunehmende Komplexität von Erziehung und Bildung im leistungsorientierten Bildungssystem soll Schulsozialarbeit insbesondere dazu beitragen, individuelle und gesellschaftliche Benachteiligungen durch präventive und niedrigschwellige sozialpädagogische Maßnahmen und Hilfestellungen auszugleichen, mit dem Ziel, junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern.

Der zentrale Arbeitsbereich der klassischen Schulsozialarbeit ist die psychosoziale Beratung (Einzelfallhilfe) von Schülerinnen und Schülern, Eltern und Lehrkräften. So fanden am Konrad-Adenauer-Schulzentrum im Schuljahr 2019/20 insgesamt 1.074 Gespräche mit 319 Schülerinnen und Schülern statt. Hinzu kommen noch 59 weitere Beratungsgespräche mit Eltern, Jugendamt, Psychologen etc.

Zu den häufigsten Themen gehören Konflikte mit anderen Schüler/innen, familiäre Probleme, Verhaltensauffälligkeiten in der Schule, Fehlzeiten oder Schulabsentismus, psychische Auffälligkeiten, berufliche Perspektiven und Konflikte zwischen Schülern/innen und Lehrkräften.

Darüber hinaus ergeben sich themenbezogene Arbeitsschwerpunkte wie der Übergang Schule – Beruf/Studium.

Hierzu werden auch an der Gesamtschule sowie am Gymnasium jeweils bedarfsorientiert unterschiedliche Unterstützungsmöglichkeiten angeboten. So werden an der Gesamtschule diejenigen Abgangsschüler/innen nach Klasse 10 hinsichtlich ihrer Anschlussperspektive beraten und unterstützt, die nicht die Oberstufe besuchen werden. Am Gymnasium finden u.a. Übergangsberatungen statt. Diese richten sich an Schüler/innen, die evtl. früher (EF oder Q1) abgehen möchten, beziehungsweise Alternativen oder Ausbildungsstellen suchen, und Schüler/innen ab Jahrgangsstufe 9, die voraussichtlich nicht ver setzt oder wiederholt die Jahrgangsstufe nicht erfolgreich absolvieren werden.

Neben der Beratungstätigkeit befasst sich die Schulsozialarbeit auch mit der Arbeit in Gruppen und Projekten. Es finden regelmäßig statt: die Busbegleiter Schulung, Buddy Projekt, Teamtraining, das Altenheimprojekt „Besuchsdienst durch Schüler“, Klassengespräche, Mädchen- und Jungenarbeit, Ausbildung zu Vertrauensschüler/innen und Patinnen/Paten, Streitschlichterausbildung und das Projekt zum Klassenklima.

Eine weitere wichtige Querschnittsaufgabe der Schulsozialarbeit ist die innerschulische und außerschulische Vernetzung sowie die Gemeinwesenarbeit im Sozialraum der Schule und darüber hinaus. Dies wird realisiert durch die Einbindung in schulinterne Strukturen, wie den Austausch mit Abteilungsleitungen oder die Teilnahme an Teamsitzungen und Lehrerkonferenzen. Aber auch der Austausch mit anderen Akteuren in der Jugendarbeit, wie mit dem Fachbereich Jugend der Stadt Verl (Jugendpflege), der Polizei (Kriminalprävention) oder der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (Jugendzentrum), sind ein fester Bestandteil der Arbeit.

3.3.2. Jugendwerkstatt

Neben Schulsozialarbeit am Konrad-Adenauer-Schulzentrum gibt es noch ein weiteres Angebot der Jugendsozialarbeit für Verler Schüler/innen der Sekundarstufe I. Im Rahmen einer Einzelfallhilfe besteht die Möglichkeit zum Besuch der Jugendwerkstatt in Gütersloh. Die Jugendwerkstatt befindet sich in Trägerschaft der FARE (Fortbildungsakademie Reckenberg-Ems gGmbH) und wird neben Mitteln aus dem Kinder- und Jugendförderplan des Landes NRW von den Jugendämtern Kreis Gütersloh, Stadt Gütersloh und Stadt Verl finanziert. Zielgruppe der Jugendwerkstatt sind junge Menschen ab dem 8. Schulbesuchsjahr bzw. ab dem 14. Lebensjahr, die aufgrund gravierender Fehlzeiten und psychosozialen Problemstellungen die Anforderungen im Übergang von der Schule in den Beruf nicht ohne besondere Hilfestellung und Förderung bewältigen können. Die Förderung der jungen Menschen in der Jugendwerkstatt umfasst eine Kombination von werkpädagogischen, sozialpädagogischen und schulischen Lernangeboten. Ziel der Jugendwerkstatt ist die Rückführung der Schüler/innen in den Schulalltag bzw. das Erreichen eines Schulabschlusses mit anschließender beruflicher Perspektive. In der Jugendwerkstatt können 15 junge Menschen in den zwei Werkbereichen Holz und Farbe begleitet werden. Die Verteilung der Plätze erfolgt in Absprache mit den beteiligten Jugendämtern. Somit ist die Jugendwerkstatt ein wichtiger Kooperationspartner der Schulsozialarbeit und Teil der Jugendsozialarbeit.

3.3.3. Schulsozialarbeit an Grundschulen

Doch nicht nur für Schüler/innen der Sekundarstufe I und II werden Angebote der Schulsozialarbeit in der Stadt Verl bereitgehalten. Seit 2012 wird an allen Verler Grundschulen Schulsozialarbeit angeboten. Zunächst mit Mitteln aus dem Bildungs- und Teilhabepaket finanziert, wird die Schulsozialarbeit an Grundschulen seit 2014 durch einen Beschluss des Rates der Stadt Verl von der Kommune weiter finanziert. Dadurch erhält jede der vier Grundschulen das Angebot über 13 Fachkraftstunden/Woche. Die Trägerschaft für die Schulsozialarbeit an Grundschulen wurde der Arbeiterwohlfahrt (AWO) Kreisverband Gütersloh e.V. übertragen.

Durch die Schulsozialarbeit an den Grundschulen konnte die Lücke der sozialpädagogischen Förderung und Unterstützung von Kindern im Primarbereich frühzeitig geschlossen werden. Darüber hinaus wird durch die Schulsozialarbeit der Blick auf die Bedarfe von Kindern und Familien erweitert.

Ohne besondere Zugangsvoraussetzung steht so allen Kindern und Eltern ein Angebot an Jugendsozialarbeit zu Verfügung.

Ein zusätzliches Angebot der Schulsozialarbeit im Grundschulbereich ist die soziale Gruppenarbeit. Inhaltliche Themen sind beispielsweise die Entwicklung der Sozialkompetenz, Gefühlswahrnehmung, Hygiene- und Gesundheitserziehung sowie individuelle Themen der teilnehmenden Kinder oder der Gruppe.

3.4. Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

§ 14 KJFöG

„Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz umfasst den vorbeugenden Schutz junger Menschen vor gefährdenden Einflüssen, Stoffen und Handlungen. Hierbei sollen die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe insbesondere mit den Schulen, der Polizei sowie den Ordnungsbehörden eng zusammenwirken. Sie sollen pädagogische Angebote entwickeln und notwendige Maßnahmen treffen, um Kinder, Jugendliche und Erziehungsberechtigte über Gefahren und damit verbundene Folgen rechtzeitig in geeigneter Weise zu informieren und zu beraten. Hierzu gehört auch die Fort- und Weiterbildung von haupt- und ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.“

Der Gesetzgeber geht von einem grundsätzlichen Gefährdungspotenzial in unserer Gesellschaft für Kinder und Jugendliche aus, dem durch die entsprechenden Präventivangebote des **Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes** zu begegnen ist. Die Angebote wenden sich an alle jungen Menschen oder ihre Erziehungsberechtigten sowie an Erziehungsbeauftragte (Schule, Jugendarbeit).

Als Ziele nennt der Gesetzgeber für Kinder und Jugendliche:

- Kinder und Jugendliche können sich vor gefährdenden Einflüssen schützen.
- Kinder und Jugendliche sind kritik- und entscheidungsfähig und handeln eigenverantwortlich.
- Kinder und Jugendliche übernehmen Verantwortung gegenüber sich selbst und gegenüber ihren Mitmenschen.

Darüber hinaus sollen Eltern und andere erziehungsberechtigte Personen befähigt werden, ihre Kinder vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.

Grundsätzlich geht es darum, pädagogische Angebote zu entwickeln und Maßnahmen zu treffen, die dazu beitragen, Kinder, Jugendliche, Eltern oder andere Erziehungsberechtigte ebenso wie die Öffentlichkeit über Gefahren und damit verbundenen Folgen rechtzeitig und in geeigneter Weise zu informieren und zu beraten.

Dabei soll die eigenständige Auseinandersetzung mit Gefährdungspotenzialen und möglichen Risiken und die Fähigkeit zu selbst verantworteten Konfliktlösungen gestärkt und gefördert werden.

Der Erzieherische Kinder- und Jugendschutz ist eine Querschnittsaufgabe. So ist es in allen Feldern der Jugendhilfe Teil des Selbstverständnisses der Fachkräfte, vorhandene Risiko- und Gefährdungssituationen zu reflektieren, diese mit den von ihnen betreuten Kindern, Jugendlichen und auch mit Erwachsenen zu thematisieren und einen adäquaten Umgang damit zu suchen. Als Teil des Tätigkeitsprofils wirken die Mitarbeiter/innen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und der Jugendverbandsarbeit an Maßnahmen des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes mit.

Aufgrund der zahlreichen gesellschaftlichen Veränderungen ist die Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen heute von einer hohen Komplexität und unterschiedlichsten Gefährdungspotenzialen geprägt. Die wichtigsten Aufgaben des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes liegen dementsprechend aktuell

- in der Gewalt- und Kriminalprävention,
- in der Suchtprophylaxe,
- in einer sachgerechten Medienerziehung und
- in der Gesundheitsförderung.

Darüber hinaus sind junge Menschen eine wichtige Zielgruppe für extremistische Beeinflussung. Daher ist es wichtig, sie über antidemokratische und extremistische Denkweisen und Gefahren aufzuklären. Durch präventive Angebote des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes soll extremistischen Tendenzen entgegengewirkt werden. Junge Menschen sollen in ihrer Persönlichkeit und demokratischen Grundeinstellung gestärkt werden.

Als Beispiel wäre ein präventives Angebot zu nennen, das sich insbesondere gegen Extremismus jeder Art, Antisemitismus, sowie fremdenfeindliche und rassistische Einstellungen wendet.

Zur wirksamen Umsetzung des Kinder- und Jugendschutzes bedarf es auf der kommunalen Ebene außerdem der Verbindung des **Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes** mit dem **eingreifenden Kinder- und Jugendschutz** und dem **strukturellen Kinder- und Jugendschutz**.

Dabei beinhaltet der eingreifende Kinder- und Jugendschutz die ordnungsrechtliche Dimension, z.B. die Überprüfung der Einhaltung des Jugendschutzgesetzes (JuSchG).

Der strukturelle Kinder- und Jugendschutz beinhaltet alle Bemühungen der Kommune, die Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen so zu gestalten, dass Gefährdungen und Risikosituationen generell reduziert werden.

Der Fachbereich Jugend verfolgt in erster Linie die Umsetzung des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes mit folgenden Aufgaben:

- Aufklärung und Information zu den vielfältigen Themen und Gefährdungspotenzialen,
- Beratung und Unterstützung von pädagogischen Fachkräften,
- Planung und Durchführung von eigenen Maßnahmen und Projekten (z.B. Schulung von Ehrenamtlichen in der Verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit),
- Förderung und Begleitung von Maßnahmen und Projekten in Zusammenarbeit mit Schulen, dem Medienzentrum Kreis Gütersloh und freien Trägern, wie z.B. der Fachstelle Suchtvorbeugung des Caritasverbandes des Kreises Gütersloh e.V.,
- Netzwerkarbeit (z.B. Netzwerk Gewaltprävention im Kreis Gütersloh).

Angebote des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sind teilweise als gesonderte Veranstaltung zu den Themen ausgewiesen, häufig werden die Inhalte aber in Veranstaltungen der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit integriert thematisiert. Als Beispiel wäre ein Kochangebot in der Jugendarbeit zu nennen, in dem es neben der Herstellung und Zubereitung der Speisen auch um das Thema gesunde Ernährung geht.

In den zurückliegenden Jahren hat sich der Fachbereich Jugend der Stadt Verl besonders im Bereich der Medienpädagogik engagiert und beteiligt. So gab es z.B. verschiedene Veranstaltungen zum Jugendmedienschutz in Kooperation mit dem Medienzentrum des Kreises Gütersloh und den anderen Jugendämtern im Kreis Gütersloh. Auch bei der jährlich stattfindenden Aktion „GT-Clips – Kinder und Jugendliche filmen mit Profis“ des Medienzentrums des Kreises Gütersloh hat sich der Fachbereich Jugend der Stadt Verl beteiligt.

Unter dem Titel *#wirsindstark* wurde im Jahr 2020 am Gymnasium Verl ein mehrteiliges Projekt zum Thema Suchtvorbeugung in Kooperation mit der AWO Schulsozialarbeit am Konrad-Adenauer-Schulzentrum, der Fachstelle für Suchtvorbeugung des Caritasverbandes Gütersloh e.V., der Kreispolizei Gütersloh Abteilung Kriminalprävention/Opferschutz, dem Kinder- und Jugendnetzwerk im Pastoralverbund Verl, der Kreuzbundgruppe Verl und dem Fachbereich Jugend durchgeführt.

In den nächsten Jahren wird sich die Stadt Verl weiter an den Angeboten beteiligen und die gute Kooperation im Erzieherischen Kinder- und Jugendschutz fortsetzen.

Das 2012 in Kraft getretene **Bundeskinderschutzgesetz** stärkt den **strukturellen, gesetzlichen Kinderschutz** in Deutschland und berührt auch unmittelbar die Arbeit in den zuvor beschriebenen Handlungsfeldern.

Die Stadt Verl hat als öffentlicher Träger der Jugendhilfe gemeinsam mit den anderen Jugendämtern im Kreis Gütersloh und den freien Trägern eine Vereinbarung zu den § 8a und § 72a SGB VIII entwickelt. Eine Förderung nach den Richtlinien dieses Kinder- und Jugendförderplanes setzt die Unterzeichnung der Vereinbarung voraus.

Alle hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der öffentlichen und freien Jugendhilfe sind zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet. In Bezug auf ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind die öffentlichen Träger der Jugendhilfe verpflichtet, mit den freien Trägern Vereinbarungen abzuschließen, bei welchen Tätigkeiten erweiterte Führungszeugnisse nötig sind. Das erweiterte Führungszeugnis ist abhängig von der Art der Tätigkeit oder der Intensität und Dauer des Kontakts zu Kindern und Jugendlichen (siehe § 72a SGB VIII).

Bei konkreten Verdachtsfällen einer möglichen Kindeswohlgefährdung können Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, die fachliche Beratung einer im Kinderschutz erfahrenen Fachkraft der Sozialen Dienste des Fachbereichs Jugend der Stadt Verl einholen (siehe § 8b SGB VIII).

3.5. Fazit

Wie die aktuelle Sinus Milieu Studie, der Jugendbericht der Stadt Verl sowie das Forschungsprojekt zum Freizeitverhalten von Kindern und Jugendlichen in Verl belegen, verändern und entwickeln sich Bedarfe von Kindern und Jugendlichen in der Stadt Verl kontinuierlich. Die Nachfragedaten zeigen auch, welchen starken Einfluss die Corona-Pandemie derzeit auf die Kinder- und Jugendarbeit hat. Der Rückgang der Angebote, der Teilnehmer/innen, sowie Besucherzahlen durch die zeitweise Schließung der Häuser, die Kontaktbeschränkungen, geforderte soziale Distanz, etc., sind für die Kinder und Jugendlichen, Pädagogen und Träger von großem Nachteil und stellen auch in Zukunft die gesamte Kinder- und Jugendarbeit in Verl vor große Herausforderungen. Umso wichtiger ist die thematische Weiterentwicklung mit einer strukturellen Erhöhung der Fördersätze, um die Kinder- und Jugendarbeit auch zukünftig attraktiv und bedarfsgerecht in Verl anbieten zu können.

Insbesondere die Verbandliche Kinder- und Jugendarbeit soll durch die Anpassung der Fördersätze ab Punkt 4.2.ff des KJFöP eine Stärkung erfahren, zum einen um der Kostensteigerung (z.B. erhöhte Buspreise und Übernachtungskosten) gerecht zu werden, zum anderen um den qualitativen Ansprüchen der Kinder- und Jugendarbeit in Verl entsprechen zu können. Da die Verbandliche Kinder- und Jugendarbeit nach wie vor von einem hohen Maß an ehrenamtlichem Engagement geprägt ist, hat sich der Fachbereich Jugend dazu entschieden, ausgebildete Gruppenleiter/innen bereits ab einem Alter von 16 Jahren zu fördern, damit die Jugendlichen zeitnah zu ihrer abgeschlossenen Ausbildung Praxiserfahrung sammeln können. Trotz der sich verändernden Rahmenbedingungen und den Auswirkungen der Corona Pandemie engagieren sich immer noch ehrenamtliche Mitarbeiter/innen in unterschiedlichen Bezügen – wie beispielweise Kirche, Sport oder Freizeit – in diesem Bereich. Jedoch ist in vielen Bereichen, eingeschränkt durch die langen coronabedingten Schließungen und der fehlenden Perspektiven für Jugendliche, ein merklicher Rückgang des Ehrenamts in der Verbandlichen Jugendarbeit in Verl zu verzeichnen. Da auch die Offene Kinder- und Jugendarbeit bei vielen Angeboten auf das ehrenamtliche Engagement angewiesen ist, muss den Bedarfen der Verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit aktuell besondere Aufmerksamkeit entgegenbracht und ein enger Austausch ermöglicht werden, um negativen Auswirkungen unterstützend und schnell entgegenwirken zu können.

Aufgrund der Vielzahl der Angebote zählt das Handlungsfeld der Offenen Kinder- und Jugendarbeit zu einer der tragenden Säulen der Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Verl. Um die Öffnungszeiten des evangelischen Jugendhauses Oase auf 22 Stunden wöchentlich zu erweitern, damit eine höhere Verbindlichkeit und Erreichbarkeit für die Kinder und Jugendlichen im Ortsteil Sürenheide gewährleistet wird, wurden die Fachkraftstunden im September 2020 von 33 auf 37 Wochenstunden angehoben. Zusätzlich werden zwei Stunden wöchentlich für die Planung und Durchführung der Ferienspiele finanziert, die das Jugendhaus Oase gemeinsam mit viel ehrenamtlicher Leidenschaft seit vielen Jahren in den Oster-, Sommer- und Herbstferien durchführt. Mit dieser Entwicklung entspricht der Fachbereich Jugend der Handlungsempfehlung zur Erweiterung der Angebote in Jugendeinrichtungen, was jedoch lediglich den Beginn des geplanten Ausbaus darstellt.

Auch das Kinder- und Jugendnetzwerk hat sich weiterentwickelt und gemeinsam mit einer Werbeagentur eine einheitliche Corporate Identity für alle analogen und digitalen Kanäle entwickelt. In diesem Zusammenhang entsteht auch ein neuer Internetauftritt. Auch die Konzeption der Offenen Kinder- und Jugendarbeit wird überarbeitet. Innerhalb dieses Prozesses ist im Rahmen eines partizipativen Austausches mit den Besucherinnen und Besuchern des Offenen Treffs die Idee für einen neuen Namen entstanden, der sich aktuell in der finalen Abstimmung befindet.

Die inhaltliche Ausgestaltung von Angeboten und Konzepten in der Kinder- und Jugendarbeit, sei es im Rahmen der Offenen Treffs (OKJA), der Durchführung von Projekten und Einzelveranstaltung oder in der Kooperation mit Schule oder anderen Trägern, ist ein stetiger Prozess unter Beteiligung des Fachbereichs Jugend, den Fachkräften der Einrichtungen und den Kindern und Jugendlichen, der reflektiert, überprüft und bedarfsorientiert angepasst werden muss.

Um der veränderten Ausgangssituation in der Kinder- und Jugendarbeit gerecht zu werden, müssen Träger und Einrichtungen nicht nur ihre Angebote anpassen, sondern auch die digitale Infrastruktur ausbauen.

Dies geschah im Droste-Haus nicht nur in den Bereichen Social Media und der digitalen Plattform, sondern auch in der Fort- und Weiterbildung der Mitarbeitenden sowie des Ausbaus der digitalen Zugänge in den Räumlichkeiten. Dies hat insbesondere positive Auswirkungen auf die Beteiligung der ehrenamtlich Mitarbeitenden und ihrer Kompetenzen, da diese als Experten im Umgang mit digitalen Medien und Strukturen durch die Hauptamtlichen als Experten hinzugezogen wurden. Dies bietet ein wertvolles Lernfeld für die jungen Menschen in ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit.

Für das Jugendaustauschwerk sowie die internationalen Kooperationspartner war für den bilateralen Austausch und den damit verbundenen politischen Bildungsauftrag 2020 keine alternative Umsetzung möglich, so dass alle geplanten Begegnungen voraussichtlich auch weit in 2021 hinein abgesagt werden müssen.

Der Bereich des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes ist nach wie vor oft eine Querschnittsaufgabe der anderen Handlungsfelder. So wurden einzelne Veranstaltungen mit unterschiedlichen Kooperationspartnern im Rahmen der Medienpädagogik und Suchtprävention durchgeführt. Daher zählt auch die Beteiligung an der Jugendleiterausbildung in der Verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit zu den Aufgaben, die der Fachbereich Jugend regelmäßig fördert, unterstützt und übernimmt.

Bedarfsgerechte Kinder- und Jugendarbeit braucht die Toleranz und Akzeptanz der jungen Menschen. Ihre Interessen, Anliegen, Unterschiede, Problemlagen und Anforderungen müssen in den unterschiedlichsten Angeboten Berücksichtigung finden und bei deren Entwicklung konkret mit einbezogen werden. Die Voraussetzung und den Rahmen hierfür müssen die professionellen Akteure der Kinder- und Jugendarbeit gemeinsam mit dem Fachbereich Jugend der Stadt Verl schaffen und kontinuierlich weiterentwickeln.

3.6. Ausblick

Durch den 2019 formulierten Jugendbericht der Stadt Verl auf Basis der evaluierten Forschungsergebnisse des Kooperationsprojektes zwischen der FH Bielefeld und dem Fachbereich Jugend, der im Zeitraum von 2017 bis 2019 erstellt wurde, greift der Fachbereich Jugend auf eine ausführliche und wissenschaftlich umfassende Daten- und Bedarfslage zurück, aus der sich klare Handlungsempfehlungen und Schwerpunkte für die kommunale Kinder- und Jugendarbeit formulieren und wie folgt artikulieren lassen.

Die quantitativen Einwohnerzahlen der Stadt Verl belegen, dass die Anzahl der Kinder im Alter unter 4 Jahren wieder angestiegen ist, hinzukommen ausgewiesene bzw. geplante Neubaugebiete mit Fokus auf junge Familien, woraus resultiert, dass von einem positiven Wachstum der jungen Bevölkerung im Laufe der nächsten zehn Jahren auszugehen ist. Daher sollte die Kinder- und Jugendarbeit im Rahmen einer von der Stadt Verl fokussiert familienfreundlichen Gestaltung des Gemeinwesens gestärkt und bereits jetzt eine adäquate, dem prognostizierten erhöhten Bedarf entsprechende, kinder- und jugendgerechte Freizeitinfrastruktur geplant und umgesetzt werden. Neben dem bisherigen Schwerpunkt der Stadt auf Kinder und Familien sollen zukünftig ganz besonders auch die Lebensabschnitte der Jugendlichen zwischen 14 bis 18 Jahren und der jungen Erwachsenen eine stärkere Berücksichtigung bei zukünftigen Angeboten und der Ausweitung von Angebotsstrukturen finden.

Konkret bedeutet dies, dass gemeinsam mit den kirchlichen Trägern über den Ausbau von Angeboten sowie deren räumliche Strukturen in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit nachgedacht werden muss. Dies kann beispielsweise über die bestehenden Angebote hinaus in den Bereichen Jugendkultur oder Jugendpolitik geschehen. Hierbei ist aber besonders darauf zu achten, dass der Zeitgeist junger Menschen getroffen wird. Hierfür ist eine zusätzliche Einrichtung für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in freier, nicht konfessioneller oder in kommunaler Trägerschaft mit Raum für individuelle Aneignungsprozesse für die vorgenannte Zielgruppe notwendig. Um gegenüber den bestehenden Angeboten der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in kirchlicher Trägerschaft keine inhaltliche Konkurrenz zu bilden, soll in der konzeptionellen Ausgestaltung ein neuer, noch zu definierender Schwerpunkt gewählt werden. Der Standort der zukünftigen Einrichtung für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sollte entsprechend dem Konzept eine zentrale Lage haben, in dessen Umfeld sich bereits jetzt schon Jugendliche und junge Erwachsene bewegen und aufhalten (wie beispielsweise das geplante Sport- und Freizeitareal am Schmiedestrang, um nur einen möglichen Standort zu nennen). Die Planung und Umsetzung dazu sollte im Zeitraum dieser Wahlperiode abgeschlossen und mit der konkreten Offenen Kinder- und Jugendarbeit am neuen Standort begonnen werden.

Um darüber hinaus und zeitnah Jugendlichen zwischen 14 bis 18 Jahren und auch jungen Erwachsenen erweiterte Zugänge in der Jugendarbeit anbieten zu können, soll das Angebot von Aufsuchender Jugendarbeit im Kontext der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in den kommenden Monaten aktiv umgesetzt werden. Hier sollen sozialräumliche Bezüge zum Gemeinwesen erweitert und hergestellt werden. Dazu ist eine stärkere Einbindung der vorhandenen Jugendhäuser erforderlich.

Ein weiteres Bestreben des Fachbereichs Jugend ist es, die heterogenen Bereiche der Verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit von kommunaler Seite aus verstärkt im gemeinsamen fachlichen Austausch zu unterstützen und ein regelmäßiges Austauschforum innerhalb Verls zu etablieren.

Durch die starken Auswirkungen der Corona Pandemie auf die internationalen Jugendbegegnungen und auch veränderte Förderrichtlinien durch Erasmus+, hat sich die Jugendbildungsstätte im Droste-Haus auf den Weg gemacht, neue Ideen und Konzepte zu entwickeln.

So soll ab 2021 eine Jugendakademie in Kooperation mit der FH Bielefeld und der Universität Paderborn für die Altersgruppe ab 16 Jahren entstehen, mit den thematischen Schwerpunkten politischer Bildung, partizipative Projekte und gesellschaftliche Teilhabe. In diesem Kontext sollen dann auch wieder die Gedenkstättenfahrten und internationalen Jugendbegegnungen stattfinden. Letztere sollen spätestens ab 2022 in multilateralen und größeren Rahmen als in der Vergangenheit geplant und durchgeführt werden.

Trotz der erschwerten Rahmenbedingungen für die Kinder- und Jugendarbeit während der Corona-Pandemie kann die Jugendbildungsstätte im „Droste-Haus“ neue Jugendleiter/innen für die Ausbildung gewinnen. Aktuell findet die Ausbildung noch im alternativen digitalen Rahmen statt mit der Perspektive, im Laufe des Jahres wieder zu Präsenzveranstaltungen zurückzukehren.

Auch durch eine breitere Ausdehnung von Projekten und Kooperationen im Rahmen des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutz sollen neue präventive pädagogische Angebote für Kinder und Jugendliche im Kontext Schule, Ausbildung von Ehrenamt und der Offenen Kinder- und Jugendarbeit durch den Fachbereich Jugend bereitgestellt werden.

Neben dem Ausbau der pädagogischen Angebote und Strukturen muss auch der Aus- und Umbau sowie die Weiterentwicklung von Spielplätzen und Freizeitflächen in Verl mit der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen als Experten systematisch weiterentwickelt und verstetigt werden. Denn diese Spiel- und Freizeitflächen sind bedeutsamer Faktor der sozialen Infrastruktur und wesentlicher Teil der Begegnungs- und Kommunikationsform zwischen verschiedenen Kinder- und Jugendgruppen. So wurde im November 2020 mit dem Bau der Spielplatzneugestaltung an der Trakehner Straße im Ortsteil Sürenheide begonnen, die Ideen zur inhaltlichen Umsetzung sind durch eine Beteiligungsaktion mit Kindern im Jahr 2019 entstanden.

Ebenso soll 2021 eine weitere große neue Spiel- und Freizeitanlage neben dem Freibad in Verl gebaut werden, die ebenfalls auf die Expertise aus einer Beteiligungsaktion mit Kindern und Jugendlichen fußt und viele der gewünschten Spielelemente entsprechend umsetzt.

Gleichfalls soll die Sport- und Freizeitanlage am Schmiedestrang in 2021/2022 neu gestaltet werden. Auch hier liegen die Ergebnisse einer Beteiligungsaktion mit Jugendlichen als Planungsgrundlage vor.

So sollen aufgrund der positiven Erfahrungen auch in Zukunft in der Planungsphase von strukturellen Bauvorhaben oder Neugestaltungen im Bereich der städtischen Spielplätze und Freizeitanlagen die Kinder und Jugendlichen die Möglichkeit erhalten, sich im Rahmen von Beteiligungsprojekten aktiv mit einzubringen.

Darüber hinaus sollen auch weitere Beteiligungsplattformen für Kinder und Jugendliche der Stadt Verl etabliert und angepasst werden.

So wurde bereits im Jahr 2019 das Jugendforum an den beiden weiterführenden Schulen ins Leben gerufen, bei dem die Schülerinnen und Schüler gemeinsam mit dem Verwaltungsvorstand der Stadt sowie dem Fachbereich Jugend über Verbesserungen oder Ergänzungen der bestehenden Angebote und Strukturen sowie Bedürfnisse der Jugendlichen diskutierten. Dieses Plenum soll, nach einer pandemiebedingten Zwangspause im Jahr 2020, in überarbeiteter digitaler Form in 2021 fortgeführt werden.

Die Umsetzung der hier aufgezeigten Schwerpunkte mit den Fördermöglichkeiten aus dem Kinder- und Jugendförderplan sind ein weiterer Baustein, um die Infrastruktur in den Bereichen Familie, Kinder und Jugend sowie jungen Erwachsenen in der Stadt Verl weiterzuentwickeln, den altersspezifischen Bedürfnissen gerecht zu werden sowie eine moderne und zeitgemäße Kinder- und Jugendarbeit in Verl anbieten zu können.

4. Förderbestimmungen

4.1. Allgemeine Förderbestimmungen

4.1.1. Grundsätze

- (1) Diese Richtlinien sind Grundsätze im Sinne der §§ 11-15, 73, 74 des SGB VIII und des § 15 KJFöG NRW, die für den Fachbereich Jugend der Stadt Verl verbindlich sind.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Förderung besteht nicht. Zuschüsse werden nach diesen Richtlinien im Rahmen der vom Rat der Stadt Verl hierfür bereitgestellten jährlichen Haushaltsmittel gewährt.
- (3) Durch Zuschüsse des Bundes, des Landes, des Kreises und der Stadt Verl dürfen nicht mehr als 85 % der Gesamtkosten einer Maßnahme gedeckt sein. Der Zuschuss der Stadt Verl wird gegebenenfalls entsprechend gekürzt.
- (4) Zuschüsse werden nur unter der Voraussetzung bewilligt, dass der Träger die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet und eine sachgerechte, wirtschaftliche und zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse sichergestellt ist. Anderenfalls sind sie zurückzuzahlen.
Zuschüsse werden nur unter der Voraussetzung bewilligt, dass der Träger der freien Jugendhilfe eine Vereinbarung über die Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII in Verbindung mit § 72a SGB VIII abgeschlossen hat.
- (5) Maßnahmen, die ausschließlich oder überwiegend beruflichen, schulischen, parteipolitischen, religiösen, sportlichen, kommerziellen oder verbandsinternen Zwecken dienen, können nach diesen Richtlinien **nicht** gefördert werden.
- (6) Erste-Hilfe-Kurse und Rettungsschwimmerausbildungen werden nur im Rahmen einer Maßnahme gemäß Ziffer 4.3.1 des Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Verl 2020/2025 gefördert.
- (7) In begründeten Ausnahmefällen bleibt es dem Jugendhilfeausschuss vorbehalten, abweichend von den Richtlinien zu entscheiden.
- (8) Zuschüsse können nur gewährt werden für:
 - Veranstaltungen, an denen überwiegend Personen im förderungsfähigen Alter teilnehmen (siehe Altersbegrenzungen bei den Maßnahmen).
 - Veranstaltungsteilnehmer und -teilnehmerinnen mit Wohnsitz in der Stadt Verl.
 - Gruppenleiter und -leiterinnen, wenn die nach dem Kinder- und Jugendförderplan förderungsfähige Mindestteilnehmerzahl der entsprechenden Maßnahme erreicht ist.
 - ansässige Einrichtungen aus der Stadt Verl und dem Kreis Gütersloh, die Kindern und Jugendlichen aus dem Gebiet der Stadt Verl dienen.
- (9) Zusätzlich kann für eine teilnehmende Person mit Behinderung, die für die Teilnahme an einer Maßnahme eine Begleitperson benötigt, auch die Begleitperson gefördert werden.
- (10) Teilnehmer/innen können bei der Zuschussgewährung nur insoweit berücksichtigt werden, als dies in den einzelnen Förderungsabschnitten festgelegt ist. Zuschussberechtigt sind auch Kinder, Jugendliche und junge Volljährige (§ 7 SGB VIII), die im laufenden Kalenderjahr (01.01. – 31.12.) das Mindestalter erreichen bzw. das Höchstalter vollenden.

4.1.2. Zuschussempfänger/in

- (1) Zuschüsse werden folgenden Trägern der freien Jugendhilfe (§ 75 SGB VIII) gewährt:
 - Jugendinitiativen
 - Jugendverbänden und allen eingetragenen gemeinnützigen Vereinen
 - Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts
 - Juristischen Personen, deren Zweck es ist, die Jugendhilfe zu fördern
- (2) Jugendverbände und sonstige Jugendgemeinschaften, die nicht auf Landesebene nach den Richtlinien des Kinder- und Jugendförderplanes des Landes anerkannt sind, bedürfen der Anerkennung des Fachbereichs Jugend der Stadt Verl. Hierfür gelten folgende Grundsätze:
 - Die Jugendgruppe muss Aufgaben der Kinder- und Jugendarbeit im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) und dieser Richtlinien erfüllen.
 - Die Satzung sowie die Mitgliederliste (Name, Geburtstag und Wohnort) müssen vorgelegt werden.
 - Die Zahl der Mitglieder muss mindestens sieben betragen. Das Alter der Mitglieder soll zwischen 6 und 27 Jahren liegen.
 - Die Jugendgruppe muss mindestens drei Jahre Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe nachweisen.
 - Soweit die Jugendgruppe einem Erwachsenen-Verband angehört, muss ihr satzungsmäßig das Recht auf eigene Gestaltung ihres Gruppenlebens garantiert sein.
- (3) Initiativgruppen können gefördert werden, wenn sie Jugendarbeit im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes leisten und die Gewähr dafür bieten, dass die Zuschüsse sachgerecht, wirtschaftlich und zweckentsprechend verwendet werden.

4.1.3. Antragsverfahren

- (1) Anträge sind grundsätzlich spätestens vier Wochen vor Beginn der Vorhaben schriftlich zu stellen. Dieses ist auch per E-Mail möglich. Für die Antragstellung sind die Vordrucke des Fachbereichs Jugend der Stadt Verl zu verwenden (Download: www.verl.de).
- (2) Anträge sind ausreichend zu begründen. Unterlagen und Nachweise sind beizufügen. Der Antrag muss Aufschluss darüber geben, ob und welche Zuschüsse von dritter Seite gewährt werden. Außerdem muss aus dem Antrag die Gesamtfinanzierung der Maßnahme hervorgehen.
- (3) Beträgt der beantragte Zuschuss bei den Maßnahmen nach Ziffer 4.2.1 bis 4.7 weniger als 25 €, erfolgt keine Förderung (Bagatellgrenze).

4.1.4. Voranmeldung für Investitionsvorhaben

Bis zum 30. September eines jeden Jahres sind geplante Investitionsvorhaben – Bau, Einrichtung und Instandhaltung von Jugendhäusern – für das Folgejahr anzumelden, damit hierfür Mittel im Haushaltsplan vorgesehen werden können. In der Anmeldung sollten die notwendigen Angaben für die Berechnung der Zuschüsse enthalten sein.

4.1.5. Verwendungsnachweis

Die Verwendung des vorläufig bewilligten Zuschusses ist bis zu dem Zeitpunkt nachzuweisen, der im vorläufigen Bewilligungsbescheid angegeben ist. Für den Verwendungsnachweis sind die der Bewilligung beigefügten Nachweise des Fachbereichs Jugend der Stadt Verl zu verwenden. Der Nachweis ist vollständig und schriftlich mit rechtsgültiger Unterschrift des Trägers einzureichen. Er muss die im Vordruck genannten Anlagen enthalten. Der Fachbereich Jugend der Stadt Verl behält sich eine Überprüfung der bezuschussten Maßnahmen und Einrichtungen vor. Hierzu gehört auch die Möglichkeit einer Belegprüfung. Abweichend hierzu gelten für Punkt 4.5 ergänzende Regelungen (siehe Seite 43).

4.2. Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit

4.2.1 Erholungsfreizeiten

Die Freizeitmaßnahmen sollen den Kindern und Jugendlichen zur Erholung dienen und ihr verantwortliches Handeln in unserer Gesellschaft fördern. Dazu sollen die Maßnahmen den Kindern und Jugendlichen Gelegenheit geben, im Gruppenleben Kontakte zu finden und entsprechende Erfahrungen zu sammeln. Gefördert werden nur Erholungsfreizeiten, die außerhalb des Gebietes der Stadt Verl stattfinden.

- (1) Altersgrenze: 6 - 27 Jahre
Über 18 Jahre alte Teilnehmer/innen nur, soweit sie in Schul-, Hochschul- oder Berufsausbildung stehen oder diesem Personenkreis finanziell gleichzustellen sind.
(z.B. FSJ/FÖJ, Bundesfreiwilligendienst, ALG II).
- (2) Teilnehmer/
innenzahl: Mindestens 7
Zuschüsse werden gewährt für Gruppenleiter/innen mit einem Mindestalter von 16 Jahren. Je angefangene Zahl von 5 Teilnehmer/innen kann ein/e Gruppenleiter/in gefördert werden.
Zusätzlich kann für eine teilnehmende Person mit Behinderung, die für die Teilnahme an der Maßnahme eine Begleitperson benötigt, diese mit 9,- € pro Übernachtung gefördert werden (vgl. 4.1.1. (8)).
- (3) Dauer: 2 - 21 Übernachtungen
- (4) Zuschüsse: Je Übernachtung und Teilnehmer/in 5,00 €
Je Übernachtung und Gruppenleiter/in 9,00 €
- (5) Antragsverfahren: Der Zuschuss ist mit Antragsvordruck zu beantragen.
Mit dem Antrag ist eine Beschreibung der Maßnahme einzureichen.

4.2.2. Zuschuss für Kinder und Jugendliche zum Kostenbeitrag für Erholungsfreizeiten und Internationale Jugendbegegnungen

Für Erholungsfreizeiten, die nach Ziffer 4.2.1. und Internationale Jugendbegegnungen, die nach Ziffer 4.6. des Kinder- und Jugendförderplanes förderungsfähig sind, kann im Einzelfall ein höherer Zuschuss gewährt werden. Dieser Zuschuss soll Verler Kindern und Jugendlichen die Teilnahme an diesen Maßnahmen ermöglichen, wenn die Familie trotz der pauschalen Zuschüsse nicht in der Lage ist, den Eigenanteil aufzubringen. Voraussetzung ist, dass die Maßnahme aus pädagogischer Sicht sinnvoll und notwendig ist. Dies wird vorab durch den Fachbereich Jugend geprüft.

(1) Altersgrenze: bis einschl. 17 Jahre

(2) Zuschüsse: Je Übernachtung und Teilnehmer/in 20,00 €
(maximal 75 % des Teilnehmer/innenbeitrages, Ziffer 4.1.1. Abs. 3 des Kinder- und Jugendförderplanes gilt nicht)
Es werden max. 21 Übernachtungen pro Kalenderjahr/Teilnehmer/in gefördert.

(3) Voraussetzungen:

Der Zuschuss wird gewährt,

- wenn die Familie öffentliche Leistungen zur Deckung des Lebensunterhaltes (Transferleistungen) nach dem SGB II, SGB XII, AsylBLG, Wohngeldgesetz oder einen Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz erhält.
- wenn das Einkommen der Eltern die Einkommensberechnung nach § 85 SGB XII nicht übersteigt.

(4) Antragsverfahren:

Der Zuschuss ist vom Träger der Maßnahme gemeinsam mit den Eltern mit Vordruck zu beantragen.

Der Zuschuss wird an den Träger der Maßnahme ausgezahlt. Folgende Unterlagen sind ggf. beizufügen:

- Aktuelle Bescheinigung des Arbeitgebers über die Höhe des Nettoerwerbseinkommens
- Nachweis über die Höhe des monatlichen Kindergeldes
- Steuerbescheid des Vorjahres
- Nachweis über sonstige Einkünfte (Unterhaltszahlungen, Renten, Arbeitslosengeld, Krankengeld usw.)
- Nachweis über die monatlich zu zahlende Miete/Mietnebenkosten

Empfänger von Leistungen nach SGB II, SGB XII, AsylBLG, Wohngeldgesetz oder Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz haben den letzten Leistungsbescheid vorzulegen.

Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

4.2.3. Bildungsmaßnahmen

Maßnahmen, die der Förderung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen dienen und sie auf eine selbstbestimmte und gesellschaftlich mitverantwortliche Lebensführung vorbereiten, werden gefördert. Zuschüsse werden insbesondere gewährt zu Kursen, Projekten und Veranstaltungen wie

- Freizeitgestaltung (Musik, Spiel, Tanz, Medien, Literatur, Kochen, Werken, ...)
- Abenteuer- und Erlebnispädagogik
- Geschlechtsspezifische Jugendarbeit
- Berufsfindung und Berufsausbildung
- Erziehungs- und Generationsfragen
- Politische Bildung
- Gesellschaftspolitische und staatsbürgerliche Fragen
- Umweltfragen
- Multikulturelle Kinder- und Jugendarbeit
- Zusammenleben mit behinderten Menschen
- andere aktuelle Themen der Kinder- und Jugendarbeit.

- (1) Altersgrenze: 6 - 27 Jahre
Über 18 Jahre alte Teilnehmer/innen nur, soweit sie in Schul-, Hochschul- oder Berufsausbildung stehen, oder diesem Personenkreis finanziell gleichzustellen sind (z.B. FSJ/FÖJ, Bundesfreiwilligendienst, ALG II).
- (2) Teilnehmer/innenzahl: Mindestens 7 bei gleichbleibendem Teilnehmer/innenkreis
Zuschüsse werden gewährt für Gruppenleiter/innen mit einem Mindestalter von 16 Jahren. Je angefangene Zahl von 5 Teilnehmer/innen kann ein/e Gruppenleiter/in gefördert werden.
Zusätzlich kann für eine teilnehmende Person mit Behinderung, die für die Teilnahme an der Maßnahme eine Begleitperson benötigt, diese gefördert werden (vgl. 4.1.1.(9)).
- (3) Dauer: Mindestens 1 Tag (täglich 5 Zeitstunden Programm) oder 2 Vormittage/Nachmittage/Abende (je 2,5 Zeitstunden Programm)

Kurse/Projekte/Veranstaltungen eines Bildungsthemas müssen innerhalb von 3 Monaten stattfinden.
- (4) Zuschüsse:
- | | |
|---|--------|
| Tageslehrgänge je Tag und Teilnehmer/in | 6,00 € |
| bei Übernachtung zusätzlich je Nacht und Teilnehmer/in | 6,00 € |
| Je Vormittags-/Nachmittags-/Abendlehrgang und Teilnehmer/in | 3,00 € |
- Für Honorare externer Referent/innen wird ein Zuschuss von 50 %, höchstens bis zu 100,00 € gewährt.
- (5) Antragsverfahren: Der Zuschuss ist mit Vordruck zu beantragen.
Mit dem Antrag ist ein Programm mit detaillierten Zeitangaben einzureichen.

4.2.4. Kinder- und Jugendveranstaltungen

Es werden Veranstaltungen/Projekte gefördert, deren Programm in der Regel von und mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gestaltet wird.

Insbesondere werden gefördert:

- Kulturveranstaltungen für und von Kindern und Jugendlichen,
- Kinder und Jugendtheater,
- Erlebnispädagogische Maßnahmen.

Veranstaltungen der Brauchtumpflege, Vereinsfeiern, Karnevalsfeiern, Gruppenstunden, Werbeveranstaltungen und Discos sind von der Förderung ausgenommen.

- (1) Altersgrenze: 6 - 27 Jahre
- (2) Teilnehmer/innen-zahl: Mindestens 20
- (3) Zuschüsse: 50 % der förderungsfähigen Gesamtkosten höchstens jedoch 500,00€ (die Ausgaben sind mit Einzelbelegen nachzuweisen)
- (4) Antragsverfahren: Der Zuschuss ist mit Vordruck zu beantragen. Mit dem Antrag ist ein Programm einzureichen.

4.2.5. Besuch kultureller Veranstaltungen

Für den Besuch kultureller Veranstaltungen durch Kinder- und Jugendgruppen werden Zuschüsse gewährt. Gefördert wird insbesondere der altersangemessene Besuch von

- Theater- und Konzertveranstaltungen, Musicals
- Kunstausstellungen, Kleinkunstveranstaltungen
- Museen
- Lesungen
- Zoos und Tierparks

Besuche von Freizeit- und Vergnügungsveranstaltungen (z.B. Erlebnisbäder, Freizeitparks) sind von der Förderung ausgenommen.

- (1) Altersgrenze: 6 - 27 Jahre
Über 18 Jahre alte Teilnehmer/innen nur, soweit sie in Schul-, Hochschul- oder Berufsausbildung stehen oder diesem Personenkreis finanziell gleichzustellen sind (z.B. FSJ/FÖJ, Bundesfreiwilligendienst, ALG II).
- (2) Teilnehmer/innenzahl: Mindestens 7
Zuschüsse werden gewährt für Gruppenleiter/innen mit einem Mindestalter von 16 Jahren. Je angefangene Zahl von 5 Teilnehmer/innen kann ein/e Gruppenleiter/in gefördert werden. Zusätzlich kann für eine teilnehmende Person mit Behinderung, die für die Teilnahme an der Maßnahme eine Begleitperson benötigt, diese gefördert werden (vgl. 4.1.1.(8)).
- (3) Zuschüsse: 25 % der Eintrittskosten
50 % der Fahrkosten (PKW 30 Cent/km, Zugticket 2. Klasse oder günstigstes Busunternehmen) jedoch höchstens 500,00 € insgesamt (die Ausgaben sind mit Einzelbelegen nachzuweisen)
- (4) Antragsverfahren: Der Zuschuss ist mit Vordruck zu beantragen. Mit dem Antrag ist ein Programm einzureichen.

4.3. Förderung des Ehrenamtes

4.3.1 Lehrgänge für Jugendleiter/innen

In der Jugendarbeit von Verbänden, Institutionen und Einrichtungen werden ausgebildete ehrenamtliche Mitarbeiter/innen eingesetzt. Voraussetzung für den verantwortlichen Einsatz sind persönliche Eignung, bewährtes praktisches Engagement in der Arbeit mit jungen Menschen und die Ausbildung zum/ zur Jugendleiter/in mit Zertifikat. Deshalb werden Zuschüsse mit dem Ziel gezahlt, ehrenamtlich pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen Kenntnisse als Grundlage für eine qualifizierte Kinder- und Jugendarbeit zu vermitteln.

Es werden Lehrgänge gefördert, die Einführung und Vertiefung in folgende Gebiete geben:

- Pädagogische, soziologische und psychologische Grundlagen im Kindes- und Jugendalter (z.B. Leitungsstile und Leistungsverhalten, Rollenverhalten, Gruppenpädagogik, Entwicklungsphasen, Umgang mit Konfliktsituationen, Lebenssituationen von Kindern und Jugendlichen)
- Rechts- und Versicherungsfragen (z.B. Kinderschutz, Aufsichtspflicht, Jugendschutz, Haftungsrecht, Sexualstrafrecht, weiterführende praxisrelevante Rechtsbestimmungen)
- Planung und Durchführung von Maßnahmen, Methoden der Gruppen- und Projektarbeit, Planung und Durchführung von Veranstaltungen, Offene Kinder- und Jugendarbeit
- sonstige Themen (z.B. Förderpraxis und Förderrichtlinien, Medien und Materialien in der Kinder- und Jugendarbeit, Teamarbeit und trägerspezifische Inhalte)

Die **Jugendleiter/innenausbildung** muss alle vorgenannten Themengebiete enthalten.

- | | | | | | | | |
|---|---|---|--------|--|--------|---|--------|
| (1) Altersgrenze: | Lehrgänge: Mindestalter 14 Jahre
Jugendleiter/innenausbildung: Mindestalter 15 Jahre | | | | | | |
| (2) Teilnehmer/
innenzahl: | Mindestens 7 bei gleichbleibendem Teilnehmer/innenkreis.
Zuschüsse werden gewährt für Gruppenleiter/innen mit einem Mindestalter von 16 Jahren. Je angefangene Zahl von 5 Teilnehmer/innen kann ein/e Gruppenleiter/in gefördert werden.
Zusätzlich kann für eine teilnehmende Person mit Behinderung, die für die Teilnahme an der Maßnahme eine Begleitperson benötigt, diese gefördert werden (vgl. 4.1.1.(9)). | | | | | | |
| (3) Dauer: | Lehrgänge: mind. 1 Tag (tägl. 5 Zeitstunden Programm) oder 2 Vormittage/Nachmittage/Abende (je 2,5 Zeitstunden Programm)
Jugendleiter/innenausbildung: mind. 35 Zeitstunden

Lehrgänge und Jugendleiterausbildungen sollen innerhalb von 6 Monaten abgeschlossen werden. | | | | | | |
| (4) Zuschüsse: | <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 60%;">Tageslehrgänge je Tag und Teilnehmer/in</td> <td style="text-align: right;">7,00 €</td> </tr> <tr> <td>bei Übernachtung zusätzlich je Nacht und Teilnehmer/in</td> <td style="text-align: right;">6,00 €</td> </tr> <tr> <td>Je Vormittag-/Nachmittag-/Abendlehrgang und Teilnehmer/in</td> <td style="text-align: right;">3,50 €</td> </tr> </table> <p>Für Honorare externer Referent/innen wird ein Zuschuss von 50 %, höchstens bis zu 100,00 € gewährt.</p> | Tageslehrgänge je Tag und Teilnehmer/in | 7,00 € | bei Übernachtung zusätzlich je Nacht und Teilnehmer/in | 6,00 € | Je Vormittag-/Nachmittag-/Abendlehrgang und Teilnehmer/in | 3,50 € |
| Tageslehrgänge je Tag und Teilnehmer/in | 7,00 € | | | | | | |
| bei Übernachtung zusätzlich je Nacht und Teilnehmer/in | 6,00 € | | | | | | |
| Je Vormittag-/Nachmittag-/Abendlehrgang und Teilnehmer/in | 3,50 € | | | | | | |
| (5) Antragsverfahren: | Der Zuschuss ist mit Vordruck zu beantragen. Mit dem Antrag ist ein Programm mit detaillierten Zeitangaben einzureichen. | | | | | | |

4.3.2. Jugendleiter/innencard (Juleica)

Anerkannte und in der Kinder- und Jugendarbeit tätige Jugendleiter/innen und Mitarbeiter/innen erhalten auf Antrag eine Jugendleiter/innencard. Sie ist max. drei Jahre gültig. Das Mindestalter beträgt in der Regel 16 Jahre. Weitere Informationen zum Antragsverfahren unter www.juleica.de.

4.3.3. Jugendleiter/innenpauschale

Für anerkannte und im Zuständigkeitsbereich des Fachbereichs Jugend tätige Jugendleiter/innen und Mitarbeiter/innen der Kinder- und Jugendarbeit erhalten die Träger jährlich eine Jugendleiter/innenpauschale von 100,00 €, die sie an die Jugendleiter/innen weiterzuleiten haben.

(1) Die Pauschale kann nur für solche Gruppenleiter/innen und Mitarbeiter/innen in der Kinder- und Jugendarbeit gewährt werden, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Mindestalter in der Regel 16 Jahre
- Nachweis der praktischen Erfahrung und der regelmäßigen Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit durch den Träger
- Zertifikat über die Teilnahme an einer Jugendleiter/innenausbildung gemäß Ziffer 4.3.1.
- Alle 3 Jahre ist eine „Auffrischung“ in Form einer Fortbildung nachzuweisen (8 Zeitstunden).
- Nachweis über die Teilnahme an einem Kurs in Erster Hilfe (8 Doppelstunden).
- Alle 3 Jahre sind die Kenntnisse durch einen Trainingskurs (4 Doppelstunden) aufzufrischen und nachzuweisen.

Bei Jugendleiter/innen und Mitarbeiter/innen, die aufgrund ihrer beruflichen Ausbildung ihre Befähigung als Jugendleiter/in nachgewiesen haben, kann auf den Nachweis der Jugendleiter/innenausbildung verzichtet werden.

(2) Die Pauschale ist mit Vordruck und den vollständigen Unterlagen bis zum 31.10. durch den Träger für das laufende Kalenderjahr zu beantragen. Der Träger ist verpflichtet, das Geld an den Jugendleiter/die Jugendleiterin weiterzuleiten.

4.4. Einrichtungen

4.4.1. Umbau, Erweiterung und bauliche Instandhaltung sowie Ergänzung der Einrichtung von Jugendhäusern

- (1) Jugendhäuser sind Einrichtungen, die für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene – gleich ob organisiert oder nicht organisiert – in ihrem Einzugsbereich, entsprechend der örtlichen Bedingungen und Gegebenheiten, ein differenziertes Angebot zur Freizeitgestaltung und Bildungsarbeit bereithalten. Folgende Häuser der Offenen und Verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit im Bereich der Stadt Verl werden gefördert:

„Kinder- und Jugendnetzwerk in Verl“ mit den Standorten:

- katholisches Pfarrzentrum in Verl (OKJA/Verbandliche Kinder- und Jugendarbeit)
- katholisches Pfarrzentrum in Kaunitz (OKJA/Verbandliche Kinder- und Jugendarbeit)
- katholisches Pfarrzentrum in Sürenheide (OKJA/Verbandliche Kinder- und Jugendarbeit)

„Evangelische Kirchengemeinde Verl“ mit den Standorten:

- Jugendhaus Oase in Sürenheide (OKJA/Verbandliche Kinder- und Jugendarbeit)
- evangelisches Pfarrzentrum in Verl (Verbandliche Kinder- und Jugendarbeit)

- (2) Zuschüsse werden gewährt für Umbau, Erweiterung und bauliche Instandhaltung sowie Ergänzung der Einrichtung.

- (3) Voraussetzung für die Förderung:

- Zuschussberechtigt sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe
- für die geplante Investitionsmaßnahme muss ein begründeter Bedarf vorliegen. Zu prüfen ist nicht nur, ob eine ausreichende Ausnutzung auf Dauer gesichert erscheint, zu prüfen ist auch, ob der Bedarf durch Inanspruchnahme sonstiger örtlicher oder benachbarter Einrichtungen gedeckt werden kann.
- die gesamte Finanzierung von Bau und Einrichtung ist durch den Träger gesichert.
- die Unterhaltung der Einrichtung ist gewährleistet.

- (4) Zuschüsse

Zu den Bau- und Einrichtungskosten von Häusern der Offenen und der Verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit wird ein Zuschuss bis zu 50 % der Kosten, höchstens 100.000 €, gewährt. Bei der Förderung von Mehrzweckbauten (z.B. Pfarrzentren) ist der Zuschuss anteilig nach den auf den Jugendbereich entfallenden Bau- und Einrichtungskosten zu berechnen. Nicht gefördert werden Baukosten für Häuser, die sich nicht im Eigentum des Trägers befinden.

- (5) Antragsverfahren:

Der Zuschuss ist fristwährend mit Vordruck entsprechend den Regelungen nach Ziffer 4.1.3 und 4.1.4 zu beantragen.

4.4.2. Unterhaltung von Jugendhäusern

- (1) Das „Kinder- und Jugendnetzwerk im Pastoralverbund Verl“ erhält einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 100% für zwei hauptberufliche Fachkraftstellen (z.Z. insgesamt 80 Std./Woche) sowie höchstens 30.000 € für den pädagogischen Etat.

Das „Jugendhaus Oase“ erhält einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 100% für eine hauptberufliche Fachkraftstelle (z.Z. 37 Fachkraftstunden/Woche), sowie höchstens 18.000 € für den pädagogischen Etat.

Für die Realisierung der Ferienspiele in den Oster- Sommer- und Herbstferien werden zwei Fachkraftstunden/Woche zusätzlich gefördert (somit insgesamt 39 Stunden/Woche).

Die Zuschüsse der Stellenfinanzierung der hauptberuflichen Fachkraftstellen werden unter Berücksichtigung der tariflichen Bestimmungen bis zu einer Eingruppierung von TVöD-SuE S12 oder vergleichbare tarifliche Eingruppierungen der freien und kirchlichen Träger bezuschusst.

Hierbei ist das Besserstellungsverbot auf der Grundlage des TVöD-SuE zu berücksichtigen. Darüberhinausgehende Personalkosten sind nicht förderfähig.

Stufenaufstiege innerhalb der Eingruppierung werden anerkannt und gefördert.

Eine vor 2021 bestehende höhere Eingruppierung bereits angestellter Fachkräfte wird im Rahmen des Besitzstandes für diese Fachkräfte bis zum Eintritt von Veränderungen in der Anstellung berücksichtigt.

Sonstige Betriebskosten übernimmt der Träger der jeweiligen Einrichtung.

Ein Zuschuss gem. Ziffer 4.2.3 bis 4.2.5 ist bei den genannten Einrichtungen nicht möglich. Über den pädagogischen Etat können Anschaffungen von Geräten und Material (siehe 4.4.3) bis 800,00 € abgerechnet werden.

Die personelle Besetzung sowie die Betriebszeiten sind mit dem FB Jugend abzustimmen. Die Beteiligung der Häuser der Offenen Kinder- und Jugendarbeit am Wirksamkeitsdialog (Jahresgespräch/Auswertung Jahresbericht) sowie die Umsetzung der mit dem Fachbereich Jugend vereinbarten Ziele ist Fördervoraussetzung.

- (2) Zu den Betriebskosten für Häuser der Verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit wird ein Zuschuss gewährt in Höhe von 25 % der Aufwendungen für Reinigungskräfte sowie für Miete, Reinigungsmittel, Heizung und sonstige Energie.
Der Zuschuss ist auf 700,00 € im Jahr begrenzt.
Bei der Förderung von Mehrzweckeinrichtungen ist der Zuschuss anteilig nach den auf den Jugendbereich entfallenden Betriebskosten zu berechnen.

4.4.3. Anschaffung von Geräten und Material

Es werden u.a. gefördert:

- Musikaufnahme- und Musikwiedergabegeräte einschließlich Zubehör
- Fernsehgeräte, DVD-Player
- Foto- und Filmkameras
- Beamer
- Computer und Drucker einschließlich Zubehör
- Tablets
- Fotokopierer
- Erlebnispädagogisches Material
- Zelt- und Lagermaterial

Weitere Geräte und Materialien, die den aktuellen Anforderungen und Bedürfnissen der Kinder- und Jugendarbeit entsprechen, können nach Entscheidung durch den FB Jugend gefördert werden.

- (1) Zuschussberechtigt sind
- örtliche Jugendorganisationen/-verbände
 - örtliche Träger von Jugendhäusern
 - kreisweit agierende Träger, wie z.B. die kath. Dekanatsstelle, die synodale Geschäftsstelle und Kreisverbände der Jugendorganisationen
- (2) Zuschüsse
- 50 % der Kosten, höchstens 2.000,00 € bei örtlichen Trägern
 - 10% der Kosten, höchstens 400,00 € bei kreisweit agierenden Trägern
- Beträgt der beantragte Zuschuss mehr als 2.000,00 €, so ist der Antrag dem Jugendhilfeausschuss vorzulegen.
Der pädagogische Etat 4.4.2 (1) darf nicht zur Deckung des Eigenanteils verwendet werden.
- (3) Antragsverfahren:
Der Zuschuss ist mit Vordruck zu beantragen. Mit dem Antrag sind drei Angebote einzureichen. Die Vergabegrundsätze der Stadt Verl sind zu beachten.

4.5. Jugendbildungsstätte im „Droste-Haus“

Ein Teilbereich des „Droste-Hauses“ ist die Jugendbildungsstätte. Zunächst als Haus der offenen Tür (Jugendfreizeitstätte) gegründet, entwickelte sich dieser Bereich kontinuierlich weiter, hin zu einer Einrichtung der Jugendbildung.

Für die Planung, Durchführung und Nachbereitung der Angebote der Jugendbildungsstätte stellt der Fachbereich Jugend der Stadt Verl dem „Droste-Haus“ jährlich einen Festbetrag in Höhe von 144.000,- € (*wird aktuell geprüft, siehe Ziffer 3.2.3*) zur Verfügung. Ein weiterer Zuschuss gem. Ziffer 4.2.3 bis 4.2.5 ist nicht möglich.

Über die Verwendung der Zuschusssumme ist ein jährlicher Verwendungsnachweis und ein Jahresbericht bis zum 31.03. des Folgejahres einzureichen. Der Jahresbericht für den Bereich der Jugendbildungsstätte orientiert sich an den Jahresberichten der Jugendhäuser. Die Beteiligung des Droste-Hauses am Wirksamkeitsdialog (Jahresgespräch/Auswertung Jahresbericht) ist Fördervoraussetzung.

4.6. Internationale Jugendbegegnungen

Das Jugendaustauschwerk im Kreis Gütersloh e.V. („Droste-Haus“) führt seit Jahrzehnten „Internationale Jugendbegegnungen“ im Ausland und in der Stadt Verl durch. Für die Durchführungen von „Internationalen Jugendbegegnungen“ erhält das Jugendaustauschwerk im Kreis Gütersloh e.V. einen jährlichen Zuschuss von bis zu 25.000,00 €.

- | | |
|---------------------------|--|
| (1) Altersgrenze: | 12 - 27 Jahre
Über 18 Jahre alte Teilnehmer/innen jedoch nur, soweit sie in Schul-, Hochschul- oder Berufsausbildung stehen oder diesem Personenkreis finanziell gleichzustellen sind (z.B. FSJ/FÖJ, Bundesfreiwilligendienst, ALG II). |
| (2) Teilnehmer/innenzahl: | Mindestens 7
Zuschüsse werden gewährt für Gruppenleiter/innen mit einem Mindestalter von 18 Jahren. Je angefangene Zahl von 5 Teilnehmer/innen kann ein/e Gruppenleiter/in gefördert werden.
Zusätzlich kann für eine teilnehmende Person mit Behinderung, die für die Teilnahme an der Maßnahme eine Begleitperson benötigt, diese auch mit 9,- € pro Übernachtung gefördert werden (vgl. 4.1.1.(9)). |
| (3) Dauer: | 3 - 21 Übernachtungen
Flugreisen werden erst ab einer Maßnahmendauer von 6 Übernachtungen gefördert. |
| (4) Zuschüsse: | Je Übernachtung und Teilnehmer/in 5,00 €
Je Übernachtung und Gruppenleiter/in 9,00 €
Bei Jugendbegegnungen im Ausland werden Zuschüsse nur für Teilnehmer/innen aus dem Zuständigkeitsbereich des Fachbereichs Jugend der Stadt Verl, bei Jugendbegegnungen im Inland nur für die ausländischen Teilnehmer/innen gewährt. |
| (5) Antragsverfahren: | Der Zuschuss ist mit Vordruck zu beantragen. |
| (6) Auszahlung | Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Antragstellung für die jeweilige internationale Begegnung.
Bis zum 31.01. des Folgejahres ist ein Gesamtverwendungsnachweis vorzulegen. |

4.7. Ferienspiele

Für die Durchführung von Sommerferienspielen erhält das „Droste-Haus“ gemeinsam mit den Kooperationspartnern einen jährlichen Zuschuss von 4.500,00 € für die Durchführung von Veranstaltungen. Das „Droste-Haus“ erhält für die Programmgestaltung und den Druck des Programmhefts einen Zuschuss von bis zu 1.000,00 €. Nach Durchführung der Ferienspiele ist ein Verwendungsnachweis mit Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben vorzulegen.

4.8. Jugendreferent/innen bei Trägern der freien Jugendhilfe

Zu den Personalkosten der Jugendreferent/innen wird – bezogen auf die anteilige Tätigkeit im Bereich der Stadt Verl, ausgehend vom Berechnungsmodus des Kreises Gütersloh – jährlich ein Zuschuss in Höhe von

- 900,00 € für das Erzbischöfliches Generalvikariat,
- 350,00 € für den Kirchenkreis Gütersloh,
- 600,00 € für den Kreissportbund Gütersloh e.V.,

gewährt. Ein Tätigkeitsbericht ist bis zum 31.03. des Folgejahres einzureichen.

Notizen:

Notizen:

Notizen:

Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner:

Jugendförderung

Manuel Begenat

Stadt Verl
FB Jugend
Paderborner Straße 5
33415 Verl
Tel.: 05246-961-287
Fax: 05246-961-259
manuel.begenat@verl.de

Wirtschaftliche Jugendhilfe

Diana Wolff

Stadt Verl
FB Jugend
Paderborner Straße 5
33415 Verl
Tel.: 05246-961-291
Fax: 05246-961-259
diana.wolff@verl.de

Tim Eilers

Stadt Verl
FB Jugend
Paderborner Straße 5
33415 Verl
Tel.: 05246-961-289
Fax: 05246-961-259
tim.eilers@verl.de